

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1872)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion der Domainen, Forsten und Entsumpfungen

Autor: Rohr

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416154>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Direktion der Domainen, Forsten

und

Entsumpfungen

für das

Jahr 1872.

I. Forstverwaltung.

A. Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Instruktionen.

Die im Jahr 1871 zur Bekämpfung des Borkenkäferschadens erlassenen Verordnungen und getroffenen Maßnahmen erwiesen sich allgemein als zweckentsprechend. Die in den letzten Jahren, mit Ausnahme des Hochgebirges, im ganzen Kanton ausgebreiteten Verheerungen des Borkenkäfers sind größtentheils wieder verschwunden; es konnte deßhalb auch der spezielle Forstschutz in den meisten Gemeinden aufgehoben werden. Durch diese Aufhebung wurden dem Wald- und Holzeigenthümer wieder die frühern Freiheiten eingeräumt,

welche namentlich durch die Bestimmung, daß vom 20. Mai bis 1. Wintermonat kein unentrindetes gefälltes Nadelholz, weder innerhalb noch außerhalb der Waldungen, sich vorfinden dürfe, sehr eingeschränkt waren. Im Fernern wurde dadurch eine Geldersparniß für die Forstpolizei-Verwaltung in der Weise gemacht, daß die Entschädigungen an die sachkundigen Aufseher wegfielen. Der spezielle Forstschutz ist gegenwärtig noch bestehend in den Gemeindebezirken Reutigen, Ukenstorf, Bätterkinden, Messen, Grafenried, Roppigen, Niederösch, Oberösch, Ersigen, Bannwyl, Schwarzhäusern, Walliswyl-Bipp und Wiedlisbach, weil in den Waldungen dieser Gemeindebezirke der Borkenkäfer noch immer stark auftritt und die daherigen Verheerungen die größte Vorsicht erheischen.

B. Forstorganisation.

Im Personal der Forstverwaltung hat folgende Veränderung stattgefunden:

Herr Alcide Maître, Brigadier-forestier der Freiberge, verlangte seine Entlassung, die ihm auch ertheilt wurde. An dessen Stelle wurde gewählt: Herr Alcide Brossard zu Pommerats.

Zu den Patentprüfungen haben sich dieses Jahr keine Kandidaten angemeldet.

Ein Central-Bannwartenkurs fand dieses Jahr nur im alten Kantonstheil statt und zwar wie gewöhnlich unter der Leitung des Herrn Kantonsforstmeisters.

Nach bestandener Prüfung erhielten Befähigungszeugnisse als

Bannwarte I. Klasse 9 Theilnehmer.

II. 3

Kreis-Bannwartenkurse waren von allen Forstämtern ausgeschrieben worden, hinreichende Betheiligung zur Abhaltung der Kurse fand sich indessen nur in den Forstkreisen Oberland und Seeland.

C. Staatsforst-Verwaltung.

1. Arealverhältnisse.

Vermehrung des Areals der freien Staatswaldungen.

a. Durch Ankauf.

	Such. □'		Such. □'	
1. Zum Hirsfetschwendwald (Stauffenalp) ein Stück Tannwald im Finstergraben, Gemeinde Röthenbach	1	—		
von den Erben des Chr. Stucki zu Buchholterberg.				
2. Zum Hirsfetschwendwald eine Parzelle auf der Stauffenalp oder im Alpgraben, Gemeinde Röthenbach	1	—		
von Johann Gerber beim Brunnen in Buchholterberg.				
3. Behufs Wegkorrektur im Fällwald, Amts Narwangen, zwei Parzellen von zusammen	—	4812		
von Johann und Jakob Ueberfar und Frau Elisabeth Witschi geb. Grogg in Obersteckholz.				
4. Zur Arrondirung des Gridewaldes, Amts Oberhasle, zwei Parzellen von zusammen	44	33400		
von der Bäuertergemeinde Messenthal.				
5. Zur Arrondirung des Rauchgrathwaldes, die Schallenbergalp obere Weide .	113	10000	160	8212
von Samuel Schenk von Eggimyl, auf'm Schallenberg.				

b. Durch Tausch.

1. Zur Arrondirung des Brandiswaldes, Gemeinde Landismyl, ein Stück Land von	—	700	—	700
von Friedrich Hofer im Löchlibad.				
	Uebertrag		160	8912

Zuch. □' Zuch. □'
Uebertrag 160 8912

c. Durch Kantonnement.

1. Infolge der mit den nachbenannten Gemeinden im Amte Interlaken im J. 1871 abgeschlossenen und vom Großen Rathe genehmigten Kantonnements-Verträge sind dem Staate folgende Rechtsame-Waldungen zum Eigenthum abgetreten worden:

Einwohnergemeinde

Kinggenberg	den Wanniwald . . .	29	—
Niederried	„ Hubelwald . . .	45	—
Oberried	„ Bielenwald . . .	35	—
Ebligen	„ Lägertannwald . .	7	—

Bäuertgemeinde

Bohlseite zu Habkern	den Unterwald .	17	—
----------------------	-----------------	----	---

Mittelbäuertgemeinde

zu Habkern den Blatten- und Kaltenbachwald	21	—
--	----	---

Bäuertgemeinde

Schwandi zu Habkern	den Schwandiberg	24	—
Port zu Habkern	den Fälliwald . . .	6	—

184 —

Total Vermehrung 344 8912

Verminderung.

a. Durch Verkäufe.

	Zuch. □'	Zuch. □'
1. Das Mosenriedwäldchen, Amts Ober-Simmenthal	7	124
an Johann Imobersteg, Amtsrichter in Zweisimmen.		
2. Vom Gläuwenwald, Gemeinde Krauchthal, ein Stück Kulturland im Hägelmoos zu Hettiswyl	3	15500
an Joh. Schertenleib zu Grauenstein.		

Uebertrag 10 15624

		Zuch. □'	Zuch. □'
	Uebertrag	10 15624	
3.	Den Dientigsäumenwald, Amts Nieder-Simmenthal an Johann Reber, Großrath in Diemtigen.	18 20000	
4.	Ein Stück Wald im Fengelberg, Gemeinde Koppigen an Niklaus Baumberger, Pintenwirth in Koppigen.	4 14040	
5.	Das Altenwiedwäldchen, Gemeinde Zweisimmen an Jakob Hänfeler-Matti in Zweisimmen.	4 2900	
6.	Vom Brandiswald, Gemeinde Landiswyl, ein Arien Land im „Löchli“ an Johann Wittwer in Döfenwald bei Landiswyl.	— 1200	

b. Durch Tausch. *

1.	Vom Brandiswald, Gemeinde Landiswyl, ein Stück	— 1600	— 1600
	an Friedrich Hofer, Wirth im Löchli-bad.		

c. Durch Kantonnement.

1.	Infolge Kantonnements-Vertrag wurde der sogenannte Pfundwald zu Ukenstorf, Amt Fraubrunnen	25 12000	25 12000
	an Herrn Sinner zu Landshut abgetreten.		

Total Verminderung 62 27364

	Zuch. □'
Vermehrung	344 8912
Verminderung	62 27364

Total Vermehrung der freien Staatswaldungen 282 21548

Die in vorstehender Abänderungs-Zusammenstellung in den Arealverhältnissen zeigen auch folgende Resultate in Bezug auf die Erlössummen und die Grundsteuer-Schätzungen:

	Flächen= inhalt. Zuch. □'	Grundsteuer= Schätzung. Fr.	Kauf= preis. Fr.
1. Der Flächeninhalt des durch Ankäufe, Tausche und Kanton- nements-Verträge erworbenen Waldbareals beträgt	344 8912		
mit einer Grundsteuerschätzung von		29,978	
und mit einem Erwerbspreise von			44,978
2. Die Veräußerungen des Wald- areals durch Verkäufe, Tausche und Kantonnements-Verträge ergeben Folgendes:			
an Flächeninhalt	62 27364		
„ Grundsteuerschätzung		17,486	
„ erzieltm Erlös			37,899
Summa Vermehrung	282 21548	12,492	7,079

Veränderungen im Arealbestand der freien Staatswaldungen

durch Käufe, Verkäufe und Kantonnements seit 1863 bis und mit 1872.

	Vermehrung.		Verminderung.	
	Inhalt.	Schätzung.	Inhalt.	Schätzung.
	Juch.	Fr.	Juch.	Fr.
1863	318	55,025	126	81,705
1864	403	62,999	60	43,368
1865	127	56,813	26	14,432
1866	12	12,390	—	—
1867	216	66,591	4	6,720
1868	272	43,527	132	46,245
1869	90	52,715	217	60,135
1870	335	90,195	116	42,852
1871	233	32,584	65	16,134
1872	344	52,928	63	38,738
	2350	525,767	809	350,329
	809	350,329		
Total Vermehrung	1541	175,438		

2. Wirthschaftsverhältnisse.

Bei der Benutzung und Bewirthschaftung der Staatswaldungen kommen keine erheblichen Abweichungen von den durch den Wirthschaftsplan von 1865 festgestellten Grundsätzen vor. Von Jahr zu Jahr steigen die Erträge an Zwischennutzungen, so daß dieselben bereits den Voranschlag im Wirthschaftsplan übersteigen.

Von Beschädigungen durch Stürme, Schnee und Spätfröste hatten die Staatswaldungen wenig zu leiden. Die Beschädigungen durch Insekten waren nicht bedeutend, die Borkenkäfer zeigten sich zwar hie und da noch in den Roth- und Weißtannenwaldungen, allein nicht in außergewöhnlicher Menge. In den Saat- und Pflanzschulen haben die Engerlinge stellenweise etwas Schaden angerichtet.

Die nasse Witterung war dem Gedeihen der Forstkulturen im Allgemeinen günstig, so daß die dießjährigen Waldanpflanzungen und Saaten durchgehends schön stehen.

Von großem Einfluß auf den Forstschutz sind die hohen Holzpreise. Der Andrang zum Wald ist groß und die Freveltälle und Holzwerthe mehrten sich wesentlich, deßhalb eine Erhöhung der Schutzkosten unvermeidlich war.

Die Erstellung von Waldwegen hat ihren regelmäßigen Fortgang auf Grundlage des in den letzten Jahren entworfenen Wegnetzes genommen. Die daherigen Ausgaben im Berichtsjahr betragen Fr. 12,668. 78. Diese neuen Wegbauten vermehren auch den Gelbertrag der Waldungen bedeutend und die Erfahrungen bestätigen immer mehr die Annahme, daß die Wegbaukosten durch vermehrten Holzerlös innert 10 Jahren vollständig gedeckt werden.

Der Mangel an Holzhauern macht sich immer fühlbarer, was in deren geringer Löhnung seinen Grund hat.

Ueber den Kulturbetrieb, nämlich die Aufforstungen in Staatswaldungen, die Erziehung von Waldpflänzlingen und den Pflanzenverkauf dürften nachstehende Vergleichen interessante Aufschlüsse geben.

Forstkreis.	Aufzuchtungen.				Saat- und Pflanzschulen.				Ertrag der Saat- und Pflanzschulen.					
	Flächeninhalt.	Gamen.	Pflanzen.	Kosten.	Gamen.	Pflanzen.	Kosten.	Summa.	Anschlagspreis der verwendeten Pflanzen.	Netto-Ertrag durch Pflanzenverkauf.	R.	Gr.	R.	Gr.
	Quadr.	Pfb.	Stück.	Fr.	Pfb.	Stück.	Fr.	Rp.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Oberland	20	—	39608	843	287	100,910	1569	97	396	—	261	80	657	80
Thun	43	10	99452	2069	399	410,278	2485	70	741	66	719	95	1461	60
Mittelland	44	—	113000	1575	491	334,000	1725	—	904	—	1705	20	2609	20
Emmenthal	56	109	192030	1395	1287	626,000	2840	95	1077	32	2682	36	3759	68
Seeland	39	1000	76840	1344	1848	156,873	2094	09	445	92	1121	75	1567	67
Erguel	22	40	67600	606	50	20,000	299	59	277	40	238	80	516	20
Bruntrut	44	121	71300	1157	227	109,000	1383	65	413	—	689	80	1102	80
Total	268	1280	659830	8990	4589	1,757,061	12398	95	4255	30	7419	66	11647	95

Es verursachen somit in den einzelnen Forstkreisen die während des Jahres 1872 ausgeführten Aufforstungen in den Staatswaldungen per Sucharte folgende Kosten mit Inbegriff der Pflanzenwerthe:

Oberland.	Thun.	Mittelland.	Emmenthal.	Seeland.	Erguel.	Bruntrut.
Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
66. 95.	65. 36.	56. 34.	44. 15.	45. 90.	40. 16.	35. 70.

somit durchschnittlich per Sucharte Fr. 49. 42.

Die Saat- und Pflanzschulen haben den Zweck, einerseits für die Staatswaldungen die erforderlichen Pflanzen zu erziehen, anderseits den Privaten und Gemeinden Gelegenheit zu bieten, sich durch Ankauf die nöthigen Pflanzen zu verschaffen.

Die Kosten der Saat- und Pflanzschulen übersteigen den Gelderlös derselben um Fr. 724. In den frühern Jahren stehen diese Kosten und Erträge sich annähernd gleich; es liegt auch nicht in der Absicht der Direktion, durch Pflanzenverkauf einen Geldgewinn zu erzielen, sondern sie sucht nur die Aufforstungen in Privat- und Gemeindewaldungen dadurch zu fördern. In den Forstkreisen der Gebirgsgegend ist die Erziehung und Abgabe von Waldpflänzlingen gewöhnlich mit großer Mühe und Geldopfern für die Staatsforstverwaltung verbunden, während in den ebenen Gegenden der Erlös meist die Kosten übersteigt.

Im Jahr 1872 wurden an Waldpflänzlingen 1,568,925 Stück in 19 verschiedenen Holzarten zum Verkaufe ausgeschrieben, davon konnten jedoch bloß zur Verwendung innert dem Kanton 1,371,320 Stück verkauft werden, obchon der daherrige Tarif sehr niedrig steht.

Waldpflanzentarif für das Kantonsgebiet.

	Unverschulte.	Verschulte.
	Per 1000 Stück.	
	Fr.	Fr.
Rothtannen, Dählen	5	8
Weißtannen	8	10
Lärchen	8	10
Weymuthskiefer	12	18
Arven	24	35
Buchen, Ahorn, Erlen, Ulmen, Birken, Koskastanien, Götterbaum u. . . .	10	15

Aus dem Pflanzenverkauf lassen sich theilweise Schlüsse ziehen, in welchem Verhältnisse die Waldeigenthümer an der Aufzucht Interesse nehmen und die Zunahme des Pflanzenverkaufs kann deshalb als eine erfreuliche Erscheinung angesehen werden.

Der dießjährige Verbrauch in den verschiedenen Forstkreisen ist folgender :

	Zur Verwendung		Summa.
	innerhalb des Kantons.	außerhalb des Kantons.	
Oberland	53,320	—	53,320
Thun	113,840	—	113,840
Mittelland	238,100	6,900	245,000
Emmenthal	449,200	36,300	485,500
Seeland	272,200	—	272,200
Erguel	59,700	—	59,700
Bruntrut	184,960	—	184,960
	1,371,320	43,200	1,414,520

Der Pflanzenverkauf brachte einen durchschnittlichen jährlichen Geldertrag:

in den Jahren	1831—1840	Fr.	168. 32
" "	1841—1850	"	1365. 70
" "	1851—1860	"	4225. 08
" "	1861—1870	"	6960. 17
" "im Jahr	1871	"	8108. 06
" "	1872	"	7419. 66

Die Verkäufe an Bau- und Brennholz betragen im Jahr 1872 im Ganzen 18,800 Normalflaster, welche Nutzung in dem vierjährigen, vom Volke angenommenen Budget und dem Etat des Wirthschaftsplanes vorgesehen ist.

Die Durchschnittspreise des verkauften Holzes betragen:

In den Jahren	Für Brennholz		Für Bauholz
	Raumflaster zu 75 C.'	Raumflaster zu 100 C.'	per Cubiffuß.
	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Rp.
1860	18. 43	24. 57	43,0
1861	18. 20	24. 27	47,0
1862	17. 52	23. 36	45,2
1863	17. 43	23. 34	46,6
1864	18. 43	24. 57	46,7
1865	18. 80	25. 07	45,1
1866	18. 28	24. 37	40,9
1867	18. 36	24. 48	43,0
1868	16. 65	22. 21	42,9
1869	16. 62	22. 16	42,0
1870	18. 75	25. —	44,0
1871	20. 19	26. 92	43,1
1872	23. 10	30. 40	49,0

Während des laufenden Jahres sind somit sowohl die Brennholz- als auch die Bauholzpreise um circa 13 % gestiegen und seit 1862 zeigt sich beim Brennholz ein Steigen von 30 %, während die Preiserhöhung beim Bauholz kaum 10 % beträgt.

Die Durchschnittspreise des verkauften Holzes im Forstjahr 1871/1872 betragen:

Forstkreis	Brennholz		Bauholz	Durchschnitt von Bau- u. Brenn- holz pr. Normalflstr. à 100 C.'	
	Normalflaster à 100 C.'		Cubiffuß.		
	Fr.	Rp.	Rp.	Fr.	Rp.
Oberland	31.	26	34	31.	93
Thun	26.	67	43	36.	76
Mittelland	35.	34	56	44.	16
Emmenthal	37.	11	56	43.	89
Seeland	36.	99	56	42.	35
Erguel	23.	78	42	30.	22
Pruntrut	22.	53	39	26.	14
Ganzer Kanton	30.	40	49	36.	99

Es beträgt mithin der Gesamt-Durchschnitt des Erlöses:

Alter Kanton:

Neuer Kanton:

Brennholz Fr. 34. 42

Brennholz Fr. 23. 10

Bauholz " —. 52

Bauholz " —. 41

Die höchsten Holzpreise zeigen sich somit in den Forstkreisen Mittelland, Emmenthal und Seeland, während die niedrigsten Holzpreise im Jura vorkommen.

3. Rechnungsverhältnisse.

Die Rechnungen der Staatsforst-Verwaltung vom 1. Oktober 1871 bis 30. September 1872 weisen folgende Ergebnisse nach:

I. Einnahmen.

A. Hauptnutzungen.

		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Ertrag an Brennholz	12631,2 flstr.				
à 100 C.'		355,624.	49		
Ertrag an Bauholz	6168,8 "				
à 100 C.'		301,223.	71		
	18,800 flstr.			656,848.	20
				Uebertrag	656,848. 20

	Uebertrag	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
B. Nebennutzungen.				656,848.	20
Erlös von Lohrinde, Stocklosungen, Waldsamen u. Pflänzlingen, Gruben= Weid- und Lehenzinse				34,454.	45
C. Ertrag von Rechtsamen.					
Ertrag an Brennholz 0,9 Normalflstr. à 100 C.		11.	—		
Stocklosungen		22.	65		
				33.	65
D. Verwaltungseinnahmen.					
Steigerungsvorbehalte, Verspätungszinse, Rückvergütungen zc.				25,634.	22
Gesammt-Einnahmen		Fr.	716,970.	52	

II. Ausgaben.

E. Kosten der Forstverwaltung.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Besoldung der Forstbeamten, Bureau= und Reiseauslagen, Steigerungs- und Verkaufskosten und Sconti	42,173.	89		
F. Wirtschaftskosten.				
a. Waldkulturen.				
1) Freie Staatswaldungen.				
Ordentliche Kulturen und Anschaffung von forstlichen Werkzeugen und Instru- Fr. Rp. menten	20,168.	62		
2) Rechtsame-Waldun- gen	1,497.	25		
	42,173.	89		
Uebertrag	42,173.	89		

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	42,173.	89		
b. Wegbauten. Neue Weg-Anlagen und größere Korrekturen und gewöhnlicher Unterhalt d. Waldwege	12,668.	78		
c. Huthöhne	31,837.	75		
d. Holzrüstlöhne	93,577.	43		
e. Marchungen, Vermessun- gen, Planimetrationen, Rantonnements = Kosten, Vergütungen zc. . . .	1,199.	60		
			160,949.	43

G. Beschwerden.

a. Lieferungen an Holzbe- rechtigte und Arme . . .	20,672.	11		
b. Staatssteuern	18,377.	89		
c. Gemeindesteuern	26,905.	44		
			65,955.	44
Summe der Einnahmen			716,970.	52
Summe der Ausgaben	269,078.	76	269,078.	76
Reinertrag der Forstverwaltung	Fr.	447,891.	76	

Gegenüber dem Budget ein Mehrbetrag von Fr. 69,491. 76

Ueber das Steigen des Reinertrages der Staatswaldungen während der letzten 50 Jahre geben folgende Angaben interessante Aufschlüsse:

Es beträgt der jährliche durchschnittliche Netto-Ertrag der Staatswaldungen

von 1822—1831	Fr. 42,744
" 1832—1841	" 187,587
" 1842—1851	" 198,067
" 1852—1861	" 245,843
" 1862—1871	" 330,560
1872	" 447,891

Für die Veränderungen im Kapitalwerth der Staatswaldungen wird auf nachstehende Tabelle verwiesen.

Amtsbezirksweise Zusammenstellung der

A m t s b e z i r k e.	Bestand der Forsten auf 1. Januar 1872.	
	Fläche Juch.	Schätzung Fr.
Narberg	1205	874,124
Narwangen	784	804,602
Bern	1212	813,383
Büren	77	66,393
Burgdorf	1511	1,136,068
Delsberg	3387	1,284,019
Erlach	571	580,526
Fraubrunnen	1064	998,119
Frutigen	653	52,661
Interlaken	1905	572,799
Konolfingen	2097	1,146,155
Laufen	1312	468,653
Laupen	788	410,430
Münster	4574	1,777,078
Nidau	749	718,756
Oberhasle	306	85,065
Pruntrut	1634	652,180
Saanen	126	22,877
Schwarzenburg	1442	657,751
Seftigen	761	733,934
Signau	1214	464,854
Nieder-Simmenthal	1008	260,332
Ober-Simmenthal	794	187,764
Thun	525	220,094
Trachselwald	904	511,892
Wangen	175	122,877
	30,778	15,623,386

Kapitalschätzungen sämtlicher Staatswaldungen.

Zuwachs.		Abgang.		Bestand der Forsten auf 1. Januar 1873.	
Fläche Zuch.	Schätzung Fr.	Fläche Zuch.	Schätzung Fr.	Fläche Zuch.	Schätzung Fr.
—	—	Rechte	150	1205	873,974
—	144	—	—	784	804,746
—	—	—	—	1212	813,383
—	—	—	—	77	66,393
—	—	8	19,360	1503	1,116,708
—	—	—	—	3387	1,284,019
—	—	—	—	571	580,526
—	—	25	10,000	1039	988,119
—	—	—	—	653	52,661
184	14,470	—	—	2089	587,269
Rechte	6,014	—	56	2097	1,152,113
—	—	—	—	1312	468,653
—	—	—	—	788	410,430
—	—	—	—	4574	1,777,078
—	—	—	—	749	718,756
45	4,600	—	—	351	89,665
—	—	—	—	1634	652,180
—	—	—	—	126	22,877
—	—	—	—	1442	657,751
Rechte	1,950	Rechte	688	761	735,196
115	25,750	—	—	1329	490,604
—	—	19	7,251	989	253,081
—	—	11	1,233	783	186,531
—	—	—	—	525	220,094
—	—	—	—	904	511,892
—	—	—	—	175	122,877
344	52,928	63	38,738	31,059	15,637,576

Forstkreisweise Zusammenstellung der Kapitalhebungen sämtlicher Staatswaldungen.

Forstkreis.	Bestand der Forsten auf 1. Januar 1872.		Zunahme.		Abgang.		Bestand der Forsten auf 1. Januar 1873.	
	Fläche Quadr.	Schätzung Gr.	Fläche Quadr.	Schätzung Gr.	Fläche Quadr.	Schätzung Gr.	Fläche Quadr.	Schätzung Gr.
Oberland	2864	710,525	229	19,070	—	—	3093	729,595
Thun	4683	1,855,222	115	25,750	30	8,484	4768	1,872,488
Mittelland	4203	2,615,498	Stechle	1,950	Stechle	688	4203	2,616,760
Emmenthal	5519	4,020,412	"	6,158	33	29,416	5486	3,997,154
Seeland	2602	2,239,799	—	—	Stechle	150	2602	2,239,649
Alte Canton	19,871	11,441,456	344	52,928	63	38,738	20,152	11,455,646
Arguel	4574	1,777,078	—	—	—	—	4574	1,777,078
Pruntrut	6333	2,404,852	—	—	—	—	6333	2,404,852
Neue Canton	10,907	4,181,930	—	—	—	—	10,907	4,181,930
Summa	30,778	15,623,386	344	52,928	63	38,738	31,059	15,637,576

D. Forstpolizei-Verwaltung.

	Such.	□'
Es wurden zur bleibenden Urbarmachung bewilligt	139	36,245
Dagegen nach § 3 des Gesetzes über bleibende Wald- ausrentungen wieder angepflanzt.	52	12,035
Die Verminderung des Areal's beträgt somit . . .	87	24,210
Als Aequivalent wurden an Ausrentungsgebühren bezogen:		
Nach Abzug von Druck- und Büreaukosten . . .	Fr.	7,237. 41
Mit solchen waren noch verfügbar auf den 1. Ok- tober 1871	„	14,127. 79
Zusammen	Fr.	21,365. 20
Im laufenden Jahre wurden verwendet zu Ver- bauungen und Aufforstungen.	„	7,302. 42
Bleiben verfügbar	Fr.	14,062. 78

Verzeichniß der im Forstjahr 1872 (1. Oktober 1871 bis 30. September 1872) bewilligten bleibenden Waldausrentungen.

Amtsbezirke.	Bewilligungen.	Bleibend auszureuten bewilligt.		Gegen			
				andere Anpflanzung.		Gebühr.	
		Zuch.	Quad.-F.	Zuch.	Quad.-F.	Fr.	Rp.
Narberg	14	16	39,859	—	—	1359	72
Narwangen	4	18	12,601	18	39,000	125	25
Bern	18	32	8,120	18	18,940	1098	47
Büren	1	1	35,500	2	21,500	—	—
Burgdorf	10	12	31,573	—	—	1023	25
Erlach	1	—	35,800	—	—	71	60
Fraubrunnen	6	11	26,600	—	—	933	20
Laupen	20	21	6,251	—	10,430	1672	77
Signau	6	5	38,395	3	27,907	220	30
Seftigen	4	5	30,647	—	—	461	30
Schwarzenburg	3	1	7,142	—	—	222	40
Thun	2	—	16,544	—	—	113	10
Trachselwald	7	10	18,030	8	5,060	200	50
Wangen	1	—	9,183	—	9,198	—	—
Summa auszureuten bewilligt	97	139	36,245	52	12,035	7501	86
„ gegen andere Anpflanzung		52	12,035				
Es wurden weniger aufgeforstet		87	24,210				
Rückerstattungen von Ausrentungsgebühren, Druck- und Büreaufkosten, durch die Waldausrentungen veranlaßt						264	45
Bleibt Ertrag 1872 zu forstpolizeilichen Waldkulturen bestimmt						7237	41

Während der letzten zehn Jahre sind gegen Bezahlung der gesetzlichen Gebühr zur Ausreutung bewilligt worden:

1863	133	Juch.	281	□R
1864	127	"	376	"
1865	94	"	108	"
1866	38	"	200	"
1867	40	"	372	"
1868	64	"	300	"
1869	47	"	280	"
1870	80	"	240	"
1871	48	"	320	"
1872	87	"	240	"
Total	764	Juch.	317	□R

Wirthschaftspläne für Gemeinde- und Korporations-Waldungen.

Vom Regierungsrathe wurden im Jahr 1872 die Wirthschaftspläne folgender Gemeinden genehmigt:

Uxuel, Bourrignon, Courtelary, Fontenais, Kerneneried, Vigerz, Plagne, Soubey, Wynau und Unterjeen, zusammen zehn Gemeinden mit circa 6300 Jucharten Waldfläche. Es sind also bis dato im Ganzen angefertigt und sanctionirt die Wirthschaftspläne von 110 Gemeinden mit circa 59,380 Jucharten Wald.

Die Rechnung der Forstpolizei-Verwaltung zeigt im Wirthschaftsjahr 1872 eine Einnahme von Fr. 14,058. 46
Die Ausgaben betragen „ 53,149. 41

Es stellt sich somit eine Mehrausgabe heraus von Fr. 39,090. 95

Zusammenstellung der im Forstjahr 1871/72 erteilten Holzschlags- und Ausfuhrbewilligungen im alten Kantonstheil.

Amtsbezirke.	Brennholz.		Bauholz.	Sägholz.	Eichen.	Nutzholz.
	Buchen	Tannen.				
	Klafter	Klafter.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
Narberg . . .	—	—	1,640	—	12	—
Narwangen . .	—	—	2,456	—	336	—
Bern	—	50	4,688	—	—	—
Büren	—	—	—	—	80	—
Burgdorf . . .	—	20	4,024	180	76	—
Fraubrunnen .	—	116 ¹ / ₂	1,964	—	602	146
Frutigen . . .	—	—	750	—	—	—
Interlaken . .	190	3480	330	—	—	—
Konolfingen . .	—	—	8,077	—	—	—
Laupen	100	40	560	—	—	—
Oberhasle . . .	—	380	—	—	—	—
Saanen	—	—	3,058	—	—	—
Schwarzenburg .	120	—	457	11	—	—
Seftigen	—	—	1,090	—	—	—
Signau	680	750	18,370	—	—	—
N.-Simmenthal .	240	50	1,300	—	—	—
O.-Simmenthal .	—	—	1,521	—	—	—
Thun	—	—	2,005	—	—	—
Trachselwald .	—	—	2,240	—	—	—
Wangen	112	—	1,310	—	—	—
Total	1442	4886 ¹ / ₂	55,840	191	1106	146

Die für Bauhölzer ertheilten Holzschlags- und Ausführ-
Bewilligungen, nach welchen sich die Holzausfuhr bemessen läßt,
betragen im alten Kantonstheile:

Jahr.	Bauhölzer. Stück.	Approximative Holzmasse in Cubikfuß.
1863	57,254	3,435,240
1864	48,509	2,910,540
1865	60,150	3,609,000
1866	47,778	2,866,680
1867	60,266	3,615,960
1868	86,200	5,172,000
1869	45,824	2,749,440
1870	42,104	2,526,240
1871	15,231	913,860
1872	55,840	3,350,400
Total	519,156	31,149,360
Durchschnittlich jährlich . .	51,915	3,114,936

Verzeichniß der Forstpolizeistrafffälle des Forstjahres 1872.

Amtsbezirke.	Zahl der Straffälle.	Gesprochene Bußen.		Staatsantheil.	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Narberg	297	1369	55	979	74
Narwangen . . .	99	528	—	351	98
Bern	1124	4860	50	3223	33
Biel	54	471	30	272	91
Büren	65	198	—	125	91
Burgdorf	167	682	—	454	63
Courtellary . . .	46	243	25	121	62
Delsberg	43	385	05	192	51
Erlach	33	94	50	63	—
Fraubrunnen . . .	298	2139	—	1425	73
Freibergen	19	455	90	227	95
Frutigen	19	101	—	67	33
Interlaken	284	1361	10	907	33
Konolfingen	129	792	50	528	32
Laufen	46	169	15	84	57
Laupen	180	571	—	380	65
Münster	44	410	65	205	32
Neuenstadt	32	165	70	82	65
Nidau	143	745	10	496	69
Oberhasle	94	347	50	231	64
Pruintrut	90	861	55	430	77
Saanen	1	10	—	6	66
Schwarzenburg . . .	49	120	—	79	92
Seftigen	149	628	—	418	67
Signau	29	505	—	335	96
Nieder-Simmenthal	39	245	50	163	71
Ober-Simmenthal . .	13	100	—	66	67
Thun	577	890	—	593	43
Trachselwald . . .	42	336	—	223	97
Wangen	67	255	50	170	33
Total	4272	20,042	30	12,913	90

II. Domänenverwaltung.

A. Gesetze, Dekrete, Postulate u. s. w.

Das Gesetz über die Finanzverwaltung wurde am 21. Juli 1872 vom Volke angenommen. Dasselbe enthält in den §§ 17 und 18 die bezüglichen Bestimmungen über die Verwaltung der Domänen.

Die Gesetzesentwürfe über die Jagd und Fischerei wurden vom Großen Rathe in zweiter Berathung genehmigt und sollen am 4. Mai 1873 dem Volke zur Annahme vorgelegt werden.

Am 3. Februar 1872 genehmigte der Große Rath das Dekret betreffend die Vereinigung der Rechtsverhältnisse und die Erstellung der öffentlichen Straßen und Plätze im Quartier der Nordbastion der kleinen Schanze sowie eine bezügliche Uebereinkunft zwischen der Direktion der Domänen und dem Gemeinderath der Stadt Bern.

Bei Berathung der Anträge und Wünsche der Staatswirtschaftskommission zum Staatsverwaltungsbericht pro 1871 hat der Regierungsrath beschlossen, den Antrag zum Bericht der Domänendirektion, dieselbe einzuladen, der Veräußerung entbehrlicher Staatsdomänen alle Aufmerksamkeit zu schenken, zuzugeben mit der Bemerkung, es sei dieser Sache in Wirklichkeit bis jetzt alle Aufmerksamkeit geschenkt worden.

B. Verwaltung.

Die in diesem Jahre vorgegangenen Veränderungen im Areal- und Kapitalbestand der Domänen sind in nachstehender Zusammenstellung ersichtlich.

Vermehrung.

	Kapitalzahlung.			
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Durch Tausch zum Pfrundgut Bévillard von den 2 Parzellen Absch. A. Nr. 93 und 94, haltend 3600 □'	—	—	132.	—
2. Durch Erhöhung der Brandversicherungsschätzungen von Staatsgebäuden	—	—	79,100.	—
3. Durch die Expropriation der Indermühlebesitzung bei der „Kleinen Schanze“ in Bern, die ergangenen Kosten	—	—	1,150.	—
Summa Vermehrung			80,382.	—

Verminderung.

	Kapitalzahlung. Erlös.			
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Durch Verkauf von der Schloßdomäne Wyl, ein Stück von der großen Schloßmatte, 7,536 □'	117.	—	226.	08
2. Vom Pfrundgut Sigriswyl, den unter Nr. 4 versicherten Speicher verkauft	300.	—	150.	—
3. Durch Verkauf vom Pfrundgut Albligen, die Hofstatt oder Pfrundmatte, 4312 □'	71.	73	317.	25
4. Durch Verkauf von der Schloßdomäne Interlaken, ein Stück vom sogen. Schmiedzaun, 2250 □'	52.	53	562.	50
5. Durch Verkauf von der Civildomaine Meiringen, ein Theil von der sogen. Locherenlische, 2630 □'	21.	—	39.	40
6. Durch Verkauf vom Pfrundgut Gorgémont, ein Theil von den Wiesen „Chenevières et la Brece“, 12,300 □'	170.	21	738.	—
7. Vom Pfrundgut Herzogenbuchsee (2. Pfarre), von der sog. Helferei-Hofstatt, 162 □' verkauft	4.	40	48.	60
Uebertrag.	736.	87	2,081.	83

		Kapitalschätzung. Erlös.			
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag		736.	87	2,081.	83
8.	Durch Verkauf der Amtsausdomäne Langnau mit der unter Nr. 24 brandversicherten Scheune, haltend 13 Zucharten 31,054 □'	24,658.	67	93,100.	—
9.	Durch Verkauf der sog. Bächimatt oder Holzmätteli in der Gemeinde Hilterfingen	—	—	30,000.	—
10.	Durch Tausch vom Pfrundgut Bévillard, vom Baumgarten „Clos du moulin“ 4000 □'	104.	90	280.	—
11.	Durch Verkauf vom Pfrundgut Court eine Parzelle vom Baumgarten „la Deulte“ 1800 □'	36.	40	152.	—
12.	Durch Verkauf v. Pfrundgut Rohrbach, ein Stück von der Scheuer- und Bodenmatte, 12,010 □'	391.	35	667.	35
13.	Durch Verkauf v. Pfrundgut Spiez, ein Theil von der Spizmatte, 1380 □'	61.	—	138.	—
14.	Vom Pfrundgut Langenthal, das Pfrundhoffstättlein auf dem Geißberg, 12,106 □'	570.	—	1,050.	—
15.	Durch Verkauf des Pfrundgutes Bévillard, haltend in 16 Parzellen 6 Zucharten 38,975 □'	5,075.	—	12,545.	—
16.	Durch Verkauf vom Pfrundgut Sornetan, haltend in 3 Parzellen 10 Zucharten 28,200 □'	3,955.	31	6,960.	—
17.	Durch Verkauf von 7 Parzellen Lichenland in der Gemeinde Weiringen, haltend zusammen 12 Zucharten 15,070 □'	2,239.	04	5,260.	—
18.	Durch Verkauf vom Pfrundgut Kirchenthurnen, der südöstliche Ecken der Pfrundscheuermatte, 1300 □'	31.	10	39.	—
19.	Durch Verkauf v. Pfrundgut Zweisimmen, das Altenriedweidlein mit				
Uebertrag		37,859.	64	152,273.	18

		Kapitalzahlung. Erlös.	
		Fr. Rp.	Fr. Rp.
Uebertrag		37,859. 64	152,273. 18
darauf stehendem Scheuerlein, haltend			
$\frac{1}{2}$ Sömmernung		217. 39	217. 39
20.	Durch Verkauf v. Schloßgut Burgdorf, ein Stück Schloßrain von 4,860 □'	107. 41	486. —
21.	Durch Verkauf vom Pfrundgut Weiringen, ein Stück von der sogen. Brünnumatte, 3,139 □'	85. 57	251. 12
22.	Durch Verkauf von 3 Gebäuden der Jüdermühlebesitzung bei der „Kleinen Schanze zu Bern, behufs Abbruch, Nr. 186 a, b und d	8,500. —	8,500. —
23.	Durch Verkauf vom Pfrundgut Bleienbach, vor dem sogen. Hofstättlein oder Rüttheli, 825 □'	30. —	57. 75
24.	Durch Verkauf von dem Pfrundgut Rüeggau, ein Theil der Pfrundhofstatt, 2,860 □'	61. —	128. 70
25.	Durch Verkauf von dem Leimgrubenheimwesen zu Gümlingen für die Torfausbeutung, 17. Annuität	198. —	198. —
26.	Infolge Abbruch:		
	a. Die Postremise auf der Schützenmatte zu Bern, Nr. 274 a	10,000. —	10,000. —
	b. Die Turnhütte im Turngraben daselbst, Nr. 282 a	900. —	900. —
		57,959. 01	173,012. 14
Summa von Domänenverkäufen			173,012. 14
„ Kapitalverminderung			57,959. 01
Der Mehrerlös der verkauften Liegenschaften beträgt			115,053. 13

Amtsbezirke.	Bestand der Domänen auf 1. Januar 1872.					Zuwachs.					Abgang.					Bestand der Domänen auf 1. Januar 1873.				
	Gebäudeanzahl.	Gutrecht, Gutarten.	Neben, Mannwert.	Bergrecht.	Kapital- Schätzung.	Gebäudeanzahl.	Gutrecht, Gutarten.	Neben, Mannwert.	Bergrecht.	Kapital- Schätzung.	Gebäudeanzahl.	Gutrecht, Gutarten.	Neben, Mannwert.	Bergrecht.	Kapital- Schätzung.	Gebäudeanzahl.	Gutrecht, Gutarten.	Neben, Mannwert.	Bergrecht.	Kapital- Schätzung.
Marberg	48	379 ⁵ / ₆	—	—	611941	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8557	48	379 ⁵ / ₆	—	—	611855
Marwangen	42	122 ¹ / ₂	—	—	426916	90	—	—	—	—	—	—	—	—	99135	42	121 ³ / ₄	—	—	425925
Bern	151	565 ¹ / ₂	—	—	3287596	30	—	—	—	78950	—	—	—	—	19598	146	565 ¹ / ₂	—	—	3346948
Biel	3	—	—	—	59729	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	59729
Büren	25	56	—	—	207837	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	56	—	—	207837
Burgdorf	49	409	—	—	857072	68	—	—	—	—	—	—	—	—	10741	49	409	—	—	856965
Courtclary	22	12	—	—	223925	72	—	—	—	—	—	—	—	—	17021	22	11 ¹ / ₂	—	—	223755
Deläberg	8	4	—	—	104575	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	4	—	—	104575
Erlach	21	124	70	—	258642	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	124	70	—	258642
Fraubrunnen	28	113	—	—	382080	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	113	—	—	382080
Freibergen	2	—	—	—	53174	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	53174
Frutigen	21	117	—	88	236242	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	117	—	88	236242

Zusammenstellung

Amtsbezirke.	Bestand der Pachtverträge auf 1. Januar 1872.		
	Zahl der Verträge.	Betrag.	
		Fr.	Rp.
Narberg	23	14,287	89
Narwangen	15	6,586	50
Bern	125	61,974	15
Biel	—	—	—
Büren	9	2,245	40
Burgdorf	23	16,050	83
Courtellary	8	1,077	88
Delsberg	3	34	—
Erlach	12	3,892	25
Fraubrunnen	14	7,934	99
Freibergen	2	300	—
Frutigen	9	4,669	—
Interlaken	41	18,406	16
Konolfingen	12	6,593	70
Laufen	—	—	—
Laupen	11	2,575	—
Münster	9	1,625	42
Neuenstadt	3	612	46
Nidau	18	2,817	20
Oberhasle	8	1,484	63
Pruntrut	8	4,102	46
Saanen	8	3,346	—
Schwarzenburg	11	2,664	—
Seftigen	13	5,689	13
Signau	13	4,981	60
Niedersimmenthal	13	8,009	—
Obersimmenthal	8	2,718	04
Thun	21	7,169	19
Trachselwald	13	4,533	13
Wangen	17	2,641	30
Total	470	199,021	31

Der Pachtverträge.

Vermehrung.			Verminderung.			Bestand der Pachtverträge auf 1. Jan. 1873.		
Zahl der Verträge.	Betrag.		Zahl der Verträge.	Betrag.		Zahl der Verträge.	Betrag.	
	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
—	—	—	—	672	50	23	13,615	39
—	—	—	—	7	50	15	6,579	—
—	—	—	15	1,606	25	110	60,367	90
—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	100	—	—	—	—	10	2,345	40
—	—	—	—	2,917	65	23	13,133	18
—	—	—	1	600	—	7	477	88
1	173	80	—	—	—	4	207	80
—	—	—	—	—	—	12	3,892	25
—	—	—	—	—	—	14	7,934	99
—	—	—	—	49	32	2	250	68
—	—	—	—	—	—	9	4,669	—
—	—	—	—	439	57	41	17,966	59
—	—	—	—	159	89	12	6,433	81
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	11	2,575	—
—	—	—	1	374	—	8	1,251	42
—	—	—	—	—	—	3	612	46
—	—	—	2	82	30	16	2,734	90
—	—	—	—	—	—	8	1,484	63
—	—	—	—	—	—	8	4,102	46
—	—	—	1	1,088	—	7	2,258	—
—	—	—	—	91	25	11	2,572	75
—	—	—	—	—	—	13	5,689	13
—	—	—	—	—	—	13	4,981	60
—	—	—	—	—	—	13	8,009	—
—	—	—	—	—	—	8	2,718	04
1	65	94	—	—	—	22	7,235	13
—	—	—	—	146	10	13	4,387	03
1	236	45	—	—	—	18	2,877	75
4	576	19	20	8,234	33	454	191,363	17

Die Pachtzinse betrugen auf 31. Dezember

	1871.			1872.		
	Verträge.	Fr.	Rp.	Verträge.	Fr.	Rp.
Nach gegenwärtiger Zusammenstellung . . .	470	199,021.	31	454	191,363.	17
Dazu: Ertrag des Salzbrühls . . .	—	5,507.	—	—	2,295.	50
Ertrag der Schloßpreben Erlach . . .	—	1,933.	90	—	472.	50
Rohertrag	—	206,462.	21	—	194,131.	17
Landentschädigungen an Geistliche, Nachlässe zc.					1,166.	45
Reinertrag					192,964.	72

C. Stadterweiterungsfragen.

1. Schanzendurchbruch.

Im Laufe dieses Jahres wurden die Durchbruchsarbeiten zur Verlängerung der Bundesgasse vollendet, die Nordbastion nach dem festgesetzten Alignementsplan abgetragen und der größte Theil der Klein-Schanzen-Gräben aufgefüllt. Die laut Dekret und Uebereinkunft vom 3. Februar 1872 herzustellenden Straßen werden in nächster Zeit vollendet werden. Die Ansprüche der Wittve von Tavel und der Gemeinde Bern wurden durch die nämliche Uebereinkunft definitiv bereinigt.

Die Erwerbung der Besitzung Jndermühle fand durch das Expropriationsurtheil des Appellations- und Kassationshofes ihre endliche Erledigung, so daß der Staat nun im unbestrittenen Besitzthum des ganzen Schanzen-Areals sich befindet.

Gestützt auf § 3 des Dekrets vom 1. Juni 1871 wurde die Nordbastion der Kleinen Schanze auf eine öffentliche Steigerung gebracht, wegen ungenügendem Angebot jedoch nicht hingegeben. Im Frühling 1873 soll eine zweite Steigerung ebenfalls gesammthast und abtheilungsweise stattfinden, nachdem das Bau-terrain vollständig nivellirt sein wird. Der Durchschnittspreis der dortigen Baupläze, mit Inbegriff der Hof- und Straßenanlagen,

wird hierseits auf Fr. 9 per Quadratfuß berechnet, macht für 76,000 Quadratfuß Fr. 684,000.

Bezüglich der Veräußerung der Südbastion steht die Domänendirektion in Unterhandlung mit der Gemeinde Bern um die Summe von Fr. 400,000; der Platz für das Kunstmuseum wird jedoch vorbehalten und die weitere Bedingung gestellt, daß ein ansehnlicher Theil der Bastion nicht überbaut, sondern durch die Gemeinde zu einer öffentlichen Promenade hergestellt und unterhalten werde.

Die Alignementspläne für den Stadtbezirk obenans sind von der Gemeinde Bern dem Regierungsrathe noch nicht vorgelegt worden.

2. Verlegung der Militäranstalten.

Am 3. Hornung 1872 faßte der Große Rath den nachfolgenden Beschluß:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung,

daß die gegenwärtigen Militäranstalten in Bern dem Bedürfniß nicht mehr entsprechen;

daß es im Innern der Stadt an Raum fehlt, um eine zweckmäßige und einheitliche Anlage der neuen Militärbauten auszuführen;

auf den Bericht und Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Die Verlegung der Militäranstalten aus dem Innern der Stadt und der Neubau derselben auf dem Beundenfeld wird grundsätzlich beschlossen, in dem Sinne, daß die laufende Verwaltung durch diese Veränderung nicht belastet werden soll.

§ 2.

Es ist die Frage, ob die Mannschaft in großen Kasernen oder in kleinen Kompagnie-Kasernen (Barraken) unterzubringen sei, noch einer einläßlichen Untersuchung zu unterstellen.

§ 3.

Der Regierungsrath wird beauftragt, mit der Gemeinde Bern betreffend die unentgeltliche Ueberlassung des nöthigen Grund und Bodens in Unterhandlungen zu treten.

Er wird ferner beauftragt, mit den Behörden des Bundes eine Vereinbarung auf obiger Grundlage anzustreben.

§ 4.

Die bisherigen Verträge mit Plänen unterliegen der Genehmigung der kompetenten Behörde.

Dieser Beschluß bildete fortan die Grundlage für den Regierungsrath zu allen weiteren Vorarbeiten und Unterhandlungen. Die Domänendirektion wurde ermächtigt, einen Architekten mit der Ausarbeitung der Pläne und Dispositionen des großrätlichen Beschlusses zu beauftragen, wozu Herr Artilleriehauptmann Tiedhe, ein junger, talentvoller Techniker, gewonnen werden konnte. Zur Begutachtung seiner Vorlagen, vom rein militärischen Standpunkt aus, wurde eine Kommission bestellt, bestehend aus den Herren Genieoberst Schumacher, Oberinstruktor Mezener, Kavallerie-Kommandant Renfer, Artilleriekommandant Kuhn und Zeughausverwalter Steiger. Der sehr einläßliche Bericht dieser Kommission wurde gedruckt und diente dem Architekten als Programm zur Ausarbeitung der Pläne.

Zur Prüfung dieser Pläne und Kostenberechnungen bestellte der Regierungsrath noch eine besondere technische Kommission, bestehend aus den Herren Ingenieur und Großrath von Werdt als Präsident, Großrath Hektor Egger, Baumeister, Großrath Hebler, Architekt, Kantonsbaumeister Salvisberg und Werkmeister Dähler.

Diese Prüfung nahm viele Zeit in Anspruch, so daß es Herrn Architekt Tiedhe möglich war, die von der Kommission an Zeughaus, Kasernen und Stallungen successive vorgeschlagenen Abänderungen und Verbesserungen jeweilen von einer Sitzung zur andern nachzutragen und die Kostenberechnungen danach zu modifiziren. Die vorliegenden Pläne und Berechnungen sind somit nicht mehr die Arbeit eines Einzelnen, sondern das wohl durchdachte, gewissenhaft studirte Werk zweier Kommissionen von Männern, deren Erfahrung und Sachkenntniß uns die beste Garantie zur Erreichung eines vorzüglichen Baues darbietet. Der bisherige Devis beläuft sich auf Fr. 2,977,000, nämlich für das Zeughaus Fr. 1,345,000, für die Stallungen Fr. 372,000 und für die Kaserne Fr. 1,260,000. Rechnet man hiezu noch ein besonderes Gebäude für das Kommissariat und einen kleinen Spital, zusammen im Betrage von Franken 273,000, so gelangen wir auf die Summe von Fr. 3,250,000.

Vor Allem war zu entscheiden, ob die Mannschaft in großen Kasernen oder in kleinen Kompagnie-Kasernen (Barraken)

unterzubringen sei. Für beide Systeme wurden der Kommission Projekte vorgelegt, wobei als Grundlage die Logirung zweier Bataillone, nebst Erstellung der nöthigen Wacht- und Arrestlokale, Bureaux und Theoriesäle, Cantinen, Krankenzimmer u. s. w. angenommen wurde. Eine genaue Vergleichung zwischen Barrakenlager und Kaserne brachte die Kommission zu der Ueberzeugung, daß prinzipiell das Barrakenlager für bereits instruirte, disziplinierte Truppen stehender Armeen zu größeren Uebungen vereinigter Waffen während des Sommers verwendbar sei; für die Instruktion unserer Miliztruppen jedoch, welche in jedem Dienste wieder geschult werden müssen, nicht dienen könne. Die Kommission verwarf daher einstimmig die Anlage kleiner Kompagniekasernen und erklärte die geschlossene, mehrstöckige Kaserne als unsern militärischen Verhältnissen angemessen. Wir wollen hier das Nähere über die Vorzüge und Nachtheile des einen oder anderen Systems nicht wiederholen, sie sind einläßlich in den Berichten der Kommission besprochen und namentlich betont, daß auch finanziell sich ein beträchtlicher Unterschied zu Ungunsten des Barrakenlagers zeige, indem dasselbe das Fünffache an Terrain, höhere Baukosten und theuern Unterhalt erfordere. Als vor einigen Jahren St. Gallen sich mit der Kasernenbaufrage beschäftigte, und vielfache Untersuchungen anstellen ließ, gelangte der Große Rath aus den nämlichen Gründen, wie wir, ebenfalls zu dem Entschiede, von dem Barrakenlager zu abstrahiren. Auch Zürich will an dem bisherigen Kasernirungssystem festhalten und eine mehrstöckige Kaserne zur Unterbringung von zwei Bataillonen bauen.

Die Zeughausanlage besteht aus dem Verwaltungsgebäude mit den nöthigen Bureaux und den Gewehrsälen, aus den Artillerie- und Geniemagazinen und den Werkstätten. Das erste und zweite Stockwerk des Verwaltungsgebäudes enthält die Gewehrsäle, weil die Gewehre der gleichmäßigen Temperatur wegen in einem soliden Bau und in unmittelbarer Nähe der Werkstätten aufbewahrt werden müssen. Von dem Bau einer besondern Verwalterwohnung wurde abstrahirt, als nicht in das Areal der Militäranstalten gehörend.

Die Artilleriemagazine sind nach dem Prinzip der Trennung der verschiedenen Corps entworfen, wobei jeder Truppeneinheit zur Unterbringung ihres sämtlichen Kriegsmaterials ein abgeschlossener Raum geboten wird. Die Vorzüge dieses Trennungssystems gegenüber der bisherigen Magazinirung bestehen in Folgendem:

1. Ermöglichung eines raschern Ausrüstungsverfahrens der Truppen, was bei gleichzeitiger Mobilisirung verschiedener Corps auf die Selbstthätigkeit von großem Einfluß ist.

2. Erleichterung der Inspektion, Kontrolle und Inventarisirung des Materiellen jedes einzelnen Corps, nicht nur durch die Zeughausverwaltung, sondern auch durch die Corpskommandanten und Truppenoffiziere.

Die projektirten vier Magazingebäude bestehen aus 24 von einander getrennten Räumen im Erdgeschoß zur Unterbringung sämtlicher Kriegsfuhrwerke. Jede Abtheilung ist für 24 Fuhrwerke berechnet, was bei der Infanterie, für welche das Gesetz per Bataillon sechs Fuhrwerke in Linie und Park verlangt, dem Bestand von vier Bataillonen entspricht. Bei der Artillerie bietet eine Abtheilung Raum für eine Batterie mit 23 Fuhrwerken für Linie und Park. Direkt über den Fuhrwerken befindet sich, nach gleichem System geordnet, das dem entsprechenden Corps gehörende fernere Kriegsmaterial, wie Pferdegeschirre, Ausrüstungsgegenstände, Kochgeschirre u. s. w.

Raum für zwei fernere Batterien, sowie für die in Aussicht stehende Vermehrung des Kriegsmaterials für Genie, Kavallerie und das Sanitätswesen ist ebenfalls vorhanden.

Die Werkstätten sind nach dem Programm des Zeughausverwalters und im Einverständniß mit der Militärdirektion entworfen; sie liegen zur bessern Beaufsichtigung in unmittelbarer Nähe des Administrationsgebäudes.

Die Militärstallungen enthalten Platz für 250 Pferde im Erdgeschoß und für 400 Mann auf dem obern Boden, was dem Bestand von etwas mehr als zwei Batterien oder drei Kavalleriekompagnien entspricht. Der ganze Bau ist durch die Reitbahn in zwei Hälften getheilt; die Ställe, in denen das System der Einzelnfütterung mit Krippe und Barren für jedes Pferd getrennt angenommen wurde, sind zugswise zu 24 Pferdeständen mit Krippe und Barren eingetheilt, was die Beaufsichtigung durch den Zugchef wesentlich erleichtert. Die Dimensionen der Stallungen entsprechen in allen Theilen den reglementarischen Anforderungen; ein gleichzeitiges Hinausführen aller Pferde auf den Parkplatz wird durch die jeder Zugabtheilung entsprechenden Thore ermöglicht. Die Verbindung mit der Reitbahn wird durch den längs der vordern Fassade laufenden Gang hergestellt, in welchen reichliches Licht von oben fällt, ohne die Pferde zu belästigen. Aus jeder Zugabtheilung führt eine Thüre zu der hinter der Reitschule etablirten Baugrube. In jedem Flügel befindet sich ein Krankenstall für fünf Pferde, ein Pferdartzimmer, eine Sattelkammer, Raum für Futter, Stroh und Stallwache; vier steinerne

Treppen führen auf den obern Boden, welcher in zwei Schlaffäle zu je 200 Mann und sechs Offizierszimmer abgetheilt ist. Abtritte und Pissoirs sind zu ebener Erde und im ersten Stock passend vorgesehen und für die gehörige Ventilation, sowohl der Ställe als der Mannschaftsäle, ist hinlänglich gesorgt.

Die sämtlichen Gebäulichkeiten sind folgendermaßen gruppiert:

Das Zeughaus in nordöstlicher Richtung, die Stallungen gegen Südwest und die Kasernen gegen das Wylerfeld zu; sie umschließen einen gegen die Papiermühlestraße offenen Parkplatz von zirka acht Jucharten, gegen welchen die Hauptfacaden gerichtet sind. Sowohl die Kaserne, als das Zeughaus bilden mit ihren besondern Höfen einen vollständig abschließbaren Komplex, dessen Beaufsichtigung möglichst wenig Wachen erfordert.

Die Facaden, die innern Hauptmauern und Fundamente sollen aus Sandsteinen, die Umfassungsmauern der Keller und die obersten Schichten der Fundamentmauern, der größeren Trockenheit wegen, aus harten Kalliger Bruchsteinen hergestellt werden. Bei den Stallungen werden auch die Facaden mit Kalliger Bruchsteinen ausgeführt, da Sandsteinmauern durch den Stalldunst bald feucht, salpetrig und schadhast werden; nur bei den Fenster- und Thüreinfassungen ist die Verwendung von Sandstein gestattet.

Die Treppen sind überall breit angelegt und aus Stein konstruirt; die Korridore sind hell und geräumig, die Zimmer hoch und die Fenster hoch gehalten. Von offenen Lauben, wie bei der Thuner Kaserne, ist abstrahirt worden.

Das Aeußere der Kaserne zeigt auch nicht den mindesten Luxus, und beim Zeughaus ist bloß auf die Herstellung eines würdigen Mittelportals Etwas verwendet worden. Die Kommission nennt deshalb auch die architektonische Lösung der Aufgabe eine gelungene, das Ganze in einfachem, würdigem Berner style durchgeführt.

Für die Ausführung eines so großartigen Baues ist es wohl angezeigt, rechtzeitig auf den nöthigen Bedarf an Steinen bedacht zu sein. Bekanntlich können die in der Nähe von Bern gelegenen Steinbrüche kaum mehr genügen, geschweige denn eine so außerordentliche Lieferung übernehmen. Die Domänenverwaltung hat daher über den dem Staate gehörenden Stockern-Steinbruch einen sorgfältigen Plan aufnehmen und untersuchen lassen, auf welche Weise das vorzügliche Material dieser Grube ausgebeutet und für unsere

Staatsbauten verfügbar gemacht werden könne. Allerdings müssen wir einige Tausend Franken daran wagen; allein dieses Geld wird sich reichlich lohnen und uns nicht nur einen guten und billigen Stein, sondern auch die nöthige Unabhängigkeit gegenüber den einzelnen Bauunternehmern sichern.

Nachdem einmal der Umfang und die Kosten der ganzen Bauanlage festgestellt waren, glaubte der Regierungsrath den Zeitpunkt gekommen, um mit der Gemeinde Bern betreffend die unentgeltliche Ueberlassung des nöthigen Grund und Bodens in Unterhandlung zu treten. Mit Schreiben vom 29. Brachmonat 1872 wurde der Gemeinderath ersucht, seine bezüglichen Vorschläge zu machen, und gleichzeitig darauf hingewiesen, daß bei der Großartigkeit des Projektes und in Betracht der Vortheile einer solchen Anlage für die Gemeinde, derselben wohl ein höherer Beitrag zugemuthet werden dürfe, als bloß die Ueberlassung des nöthigen Grund und Bodens für die Bauten, wie dieß im angeführten Großrathsbeschlusse vorgesehen war. Der Gemeinderath erklärte sofort seine Bereitwilligkeit, die unentgeltliche Abtretung des Baugrundes bei oberer Behörde zu empfehlen; was jedoch die verlangte Mehrleistung anbetreffe, sei er auf die Idee gekommen, ob nicht die Gemeinde im Falle wäre, den Neubau sämtlicher Militäranstalten auf eigene Rechnung zu übernehmen, in ähnlicher Weise, wie dieß mit einem Konsortium von finanziellen und technischen Unternehmern vor einiger Zeit in Verhandlung gelegen habe. Nach reiflicher Erwägung der Sache sprach sich der Gemeinderath dahin aus: „daß er bereit sei, den obern Gemeindebehörden die Uebernahme der fraglichen Neubauten der verschiedenen in Aussicht genommenen Militäranstalten auf dem Beundensfeld auf Rechnung der Gemeinde zu dem sich aus den verschiedenen Kostenberechnungen ergebenden Generalanschlagspreis von beiläufig drei Millionen in runder Zahl zu empfehlen, sofern eine Einigung über die Art und Weise der Leistung dieser Summe Seitens des Staates — allfällig in Verbindung mit den Bundesbehörden — in ferners stattfindenden Verhandlungen erzielt werden könne. Schon in diesem Angebot sei eine bedeutende Leistung der Gemeinde Bern enthalten u. s. w.“

Es begann nun eine lange Reihe von Unterhandlungen zwischen den beidseitigen Delegirten. Das Resultat war, daß man sich über die Art und Weise der Leistung der Bausumme, beziehungsweise über den Preis der an die Gemeinde Bern abzutretenden Staats-Immobilien, nicht einigen konnte. Der Regierungsrath fand nämlich das

Anerbieten des Gemeinderathes nicht annehmbar, weil zu ungünstig für den Staat, während der Gemeinderath seinerseits auch nicht weiter gehen wollte; schließlich aber zugab, daß es korrekter sei, wenn der Staat die Bauten selber ausführe. Von dieser Anschauungsweise ausgehend, machte der Gemeinderath ein zweites und definitives Anerbieten, dahin gehend:

1. Unentgeltliche Abtretung von 44 $\frac{1}{4}$ Lucharten Baugrund auf dem Beundenfeld.
2. Unentgeltliche Zuleitung von 60 Maß gutem Trinkwasser per Minute und 24 Flammen Gas, nebst den nöthigen Dohlanlagen.
3. Die Erklärung, daß die Gemeinde Bern einen den nunmehrigen Bedürfnissen entsprechenden Schieß- und Exerzierplatz zur Verfügung stellen werde.
4. Uebernahme einiger Staats-Immobilien um den Preis von Fr. 850,000.

Der Regierungsrath glaubte sich mit dieser Leistung, namentlich mit Rücksicht auf die der Gemeinde erwachsenden Kosten zur Erstellung eines entsprechenden Schieß- und Exerzierplatzes, befriedigen zu können, und beauftragte die Domänendirektion, eine bezügliche Uebereinkunft mit dem Gemeinderath zu entwerfen und zur Sanktion vorzulegen.

Was schließlich die finanzielle Seite des Unternehmens anbetrifft, so glauben wir durch die Veräußerung der alten Militärgebäude und des Zeughauses, sowie einiger anderer in der Stadt gelegenen, bis jetzt unabträglichen, nun aber sehr werthvollen Staatsdomänen, werden wir einen Erlös von ungefähr vier Millionen erzielen, welcher zur Deckung der Baukosten und Zinse mehr als genügt und voraussichtlich die Unterstützung noch anderer, ebenso nothwendiger Neubauten ermöglicht.

Die Domänendirektion glaubte anfangs, es sollte aus diesem Erlös ein besonderer, von der allgemeinen Domänenliquidation abgetrennter Fundus gegründet werden — und es wäre dieß auch insofern im Einklang mit dem großrätlichen Beschlusse vom 3. Hornung 1872 gestanden, als die laufende Verwaltung dadurch nicht belastet worden wäre. Dieser Fundus hätte der Domänenkasse zur besondern Verwaltung überwiesen werden müssen, und es wäre dieselbe angewiesen worden, auf Rechnung dieses Liquidationsfundus, die nöthigen Vorschüsse zur Beschaffung des Baubetriebskapitals zu machen. Diese Kombination steht jedoch im Widerspruch mit dem

Art. 17 des im Juli 1872 vom Volke angenommenen Gesetzes über die Finanzverwaltung, so daß wir wohl gezwungen sind, am Buchstaben dieses Gesetzes festzuhalten.

Im Resultat kommt es nun ganz auf das Nämliche heraus, ob der Erlös der vier Millionen aus der Domänen-Liquidation in die laufende Verwaltung fließe und diese die Neubauten bestreite, oder ob aus diesem speziellen Domänenenerlös ein abgetrennter Fundus zur Deckung der Baukosten gebildet werde. Die Hauptsache ist, daß man weiß, woher das Geld nehmen, ohne andere Bedürfnisse darunter leiden zu lassen oder die Steuern erhöhen zu müssen.

Die zur Veräußerung in Aussicht genommenen Staats-Immobilien sind folgende:

	Gegenwärtiger Werth.
1. Große Schanze (ohne Sternwarte und Promenaden):	
a. westlicher Theil, 60,000 □' à Fr. 2	Fr. 120,000
b. östlicher Theil, 360,000 □' à Fr. 1. 50	" 540,000
c. südl. Abhang, 160,000 □' à Fr. 1. 50	" 240,000
	Fr. 900,000
2. Kleine Schanze:	
a. Nordbastion, 76,000 □' à Fr. 9	Fr. 684,000
b. Südbastion, nach Abzug des Bauplatzes für das Kunstmuseum und der öffentlichen Promenaden-Anlage, laut Uebereinkunft mit der Gemeinde Bern	" 400,000
	" 1,084,000
3. Bogenschützenleist, nach Abzug der Straße und öffentlichen Plätze 50,000 □' à Fr. 8. 50	" 425,000
4. Grund und Boden des Zeughauses, 87,000 □' à Fr. 6. 50	" 565,000
5. Abbruchmaterial desselben	" 30,000
	Uebertrag Fr. 3,004,090

		Uebertrag	Fr. 3,004,000
6.	Militärspital und Kaserne Nr. 1 zwischen der französischen Kirche und dem Schlachthaus à Fr. 4 per Quadratfuß.	"	120,000
7.	Chor der französischen Kirche, Staatsantheil	"	30,000
8.	Kaserne Nr. 2 beim Waisenhaus, 14,000 □' à Fr. 5	Fr. 70,000	
	Abbruch	"	30,000
		"	100,000
9.	Militärdirektion	"	90,000
10.	Kavallerie-Kaserne	"	200,000
11.	Wurstembergerthurm nebst Umschwung	"	20,000
12.	Silberstrecke	"	25,000
13.	Kornhaus	"	200,000
14.	Lehmannshaus an der Kramgasse	"	50,000
15.	Postgebäude " " "	"	200,000
			Fr. 4,039,000

Der Beginn der Bauten sollte womöglich auf 1. Weinmonat 1873 festgesetzt und mit der Zeughausanlage der Anfang gemacht werden.

Die Vollendung dürfte alsdann mit dem Schluß der nächsten vierjährigen Verwaltungsperiode, Ende 1878, zusammenfallen.

Auf Grundlage der Annahme, daß die Kosten der Militärbauten theils aus dem gesetzlich verwendbaren Schätzungswerth der für andere Zwecke frei werdenden Militärgebäude, theils aus dem in die laufende Verwaltung fallenden, voraussichtlich auf ungefähr 4 Millionen Franken ansteigenden Mehrerlös verschiedener zum Verkauf bestimmter Domänen in der Stadt Bern gedeckt werden können, hat die Domänen-Direktion einen Beschlußentwurf zu Handen der kompetenten Behörde vorbereitet.

D. Domänen-Liquidation.

1. Die im Berichtsjahre veräußerten Staatsdomänen sind unter der Rubrik „B. Verwaltung“ aufgezeichnet mit einem Totalerlös von Fr. 173,012. 14.

Im Vorjahre betrug der Totalerlös nur Fr. 38,598. 31.

Im Laufe des Jahres 1873 sollen unter Anderem folgende Staatsdomänen und Gebäude zur Veräußerung kommen:

1. Die kleine Schanze in Bern, Nord- und Südbastion.
2. Das große Kornhaus in Bern.
3. Der alte Wurstemberger-Thurm in Bern.
4. Die alte Schloßdomäne in Wyl.
5. Die Hochofen-Besitzung in Delsberg.
6. Die Zehntscheuer in Gottstadt.
7. Das Ländtehaus in Wangen.
8. Das Ohmgeldgebäude in Niederönz.
9. Die Schiefermagazine bei Thun und Wimmis.
10. " Kirch- oder Schloßmatte zu Grafenried.
11. " Galgenmatte und Stützmatte in Saanen.
12. " Seeholzmatte und Zelgli von der Pfrund Aeschi.
13. " Sengi- und Nebisömmernung im Nidersimmenthal.
14. " Ramslauenen und Studenweid "
15. Das Zollhaus und die Schmidzaun- und Uchternmatte zu Interlaken.
16. Das Helfereigebäude in Büren.
17. Der Pfrundland-Acker und Matte in Gorgémont.
18. Tramelan-dessus, le Clos à Veaux.
19. Münster: Pfrundmatte pré de Rosenière.
Landstück zu Bépraon.
20. Buchholterberg: 1 Stück Land.
Stauffenweid.
Bätterichallmend.
Wachselborn-Torfmoos.
21. Hilterfingen: 1 Beunde.
Schneckenbühl-Acker.
2 Stück Neben.
Kabislopf-Acker.
22. Sigrismyl: Pfrundmatte und Raft.
23. Steffisburg: Matte auf Oberzelg.
Hühnersädel, Beunde.
24. Thierachern: Nebberg.
Siebelzelgmatte und Kalbermättlein.
25. Thun: Strättligthurm und Umschwung.
26. Trachselwald-Rüegsau: Pfrundspeicher.
27. Sumiswald: Kässpeicher auf Vorderarni.
28. Grismyl: Pfrundscheune und =Matte.

2. Eine seit Jahren streitige Angelegenheit, das Eigenthumsrecht der Richtstätte auf dem Galgenhübel bei Bern betreffend, ist nun endlich gütlich erledigt worden. Der Staat erhält den südlichen, an das Inselgut anstoßenden, $\frac{1}{3}$ der streitigen Parzelle haltenden Theil; die Burgergemeinde Bern die übrigen zwei Drittheile, mit der Bedingung, ihren Antheil zu allen Zeiten als öffentlicher Aussichtspunkt dem Publikum zugänglich zu belassen. Das Schaffot ist bereits abgetragen und an seine Stelle werden in kurzer Zeit hübsche Anlagen den Besucher erfreuen.

E. Regalien.

1. Jagd.

Zwei neue Jagdgesetzentwürfe wurden dem Großen Rathe vorgelegt, der eine nach dem Revier-, der andere nach dem Patentsystem. Der Große Rath entschied für das Patentsystem. Dieses neue Gesetz, welches am 4. Mai 1873 zur Volksabstimmung gelangt, schafft die Frühlingssjagd gänzlich ab; die bisherige ordentliche Jagdzeit vom 1. September bis 31. Dezember wird jedoch beibehalten. Im Fernern wird eine einheitliche Patentgebühr von Fr. 40, statt Fr. 23 für Kleingewild und Fr. 47 für Hochgewild aufgestellt; strengere Strafbestimmungen, verbunden mit einer bessern Jagdaufsicht, sollen dem Frevel und dessen Begünstigung Schranken setzen.

Durch Verordnung vom 20. Hornung 1872 wurden 17 neue Jagdbannbezirke gebildet, in welchen vom 1. Herbstmonat 1872 bis 1. Herbst 1874 Niemanden gestattet ist, zu jagen oder dem Gewild nachzustellen.

Den Jagdausssehern wurde in Abänderung des Art. 5 der Instruktion verboten, irgend welche Jagd auszuüben.

Die Bannwarte und Landjäger erhielten für jede Jagdfrevelanzeige eine mäßige Prämie zur Aufmunterung guter Aufsicht.

Der Reinertrag des Jagdregals beträgt pro 1872 Fr. 29,597. 45 Rp.

2. Fischerei.

Ueber die Fischerei wurde dem Großen Rathe ebenfalls ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher nach zweimaliger Berathung genehmigt worden und am 4. Mai 1873 zum Volksentscheide gelangt.

Die in dem neuen Gesetze enthaltenen Vorschriften stehen in Uebereinstimmung mit einem zwischen dem Bundesrath, als Stellvertreter mehrerer Schweizerkantone, und dem Großherzogthum Baden projektirten Fischerei-Konkordat. Neben den schärfern Strafbestimmungen gegen den Frevel und dessen Begünstigung wurden geeignete Bestimmungen aufgenommen, um durch gehörigen Schutz der Laichplätze und durch Schonung der Brutanlagen die natürliche Vermehrung der Fische zu begünstigen.

Der Reinertrag der Fischerei beträgt pro 1872 Fr. 3258 .38.

F. Landwirthschaftliche Schule.

Die Oberaufsicht über die landwirthschaftliche Schule auf der Rütte wurde Anfangs 1872 der Domänendirektion abgenommen und der Direktion des Innern übertragen.

III. Vermessungswesen.

A. Gesetze, Verordnungen, Instruktionen etc.

Gesetze, Verordnungen und Instruktionen wurden dieses Jahr keine erlassen. Die Verordnung über die Erhaltung und Fortführung des Katasters liegt gegenwärtig im Entwurfe vor und wird in nächster Zeit dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorgelegt werden.

Durch die Wahl des Herrn Rohr in den Regierungsrath wurde die Stelle des Kantonsgeometers erledigt und an dieselbe neu gewählt: Herr Lindt, Franz, Ingenieur in Bern.

B. Kartirungsarbeiten.

a. Ergänzende topographische Aufnahmen und Nachtragungen wurden vorgenommen in den Aufnahmeblättern Thun und Wimmis im $1/25000$ und Hasle im Grund, Gadmern, Triftgebiet und Guttannen im $1/50000$.

b. Topographische Neuaufnahmen.

Die Aufnahme sämtlicher Sektionen des bernischen Jura ist nun beendigt und auch diejenigen des übrigen Theiles des eidgenössischen Blattes VII rücken ihrem Ende entgegen. Voraussichtlich werden bis zum Ende des Jahres 1873 sämtliche Neuaufnahmen beendigt sein. Im Ganzen sind bis jetzt zirka 75 Quadratstunden neu aufgenommen worden.

c. Herausgabe der Kantonskarte.

Die zweite Lieferung der topographischen Karte, enthaltend die Blätter:

Nr. 3. Büren,	Nr. 105. Tavannes,
" 4. Courtemaiche,	" 118. Courtelary,
" 8. Fahn,	" 120. Chasseral,
" 88. Porrentruy,	" 145. Burgdorf,
" 102. Montfaucon,	" 333. Oberbalm,
" 103. Undervelier,	" 336. Münsingen,
" 104. Tramlingen,	" 337. Ronolsingen,

wurden von der kantonalen Kartirungskommission durchgesehen und corrigirt.

Die dritte Lieferung des topographischen Atlas der Schweiz enthält alles Blätter aus dem Hochgebirge im $\frac{1}{50000}$ Maßstabe, von denen nachfolgende drei Blätter Gebietstheile des Kantons Bern umfassen:

Nr. 463. Adelsboden.

" 472. Lenk.

" 489. Jungfrau.

Auch diese Kartenblätter wurden durch die Kartirungskommission und durch die Kommission für Rechtschreibung der Ortsnamen geprüft und korrigirt.

Im Ganzen sind bis jetzt 29 Kartenblätter aus dem Kanton Bern publizirt worden.

Für die vierte Lieferung sind folgende bernische Blätter bestimmt und zum größten Theil fertig gestochen:

a. im Maßstab von $\frac{1}{25000}$.

Nr. 5. Bonfol. Nr. 121. Orvin.

" 90. Decourt. " 338. Gerzensee.

" 101. Saignelegier. " 339. Heimberg.

" 119. Sonceboz.

b. im Maßstab von $\frac{1}{50000}$.

Nr. 393. Meiringen.

" 397. Guttannen.

" 488. Blümlisalp.

Diese Blätter werden voraussichtlich im Laufe des Jahres 1873 publizirt werden.

d. Vertheilung und Verkauf der Kartenblätter.

Laut Vertrag zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern betreffend die Publikation der topographischen Aufnahmeblätter bezieht der Kanton Bern eine Auflage von 1000 Exemplaren jedes einzelnen Blattes. Diese Auflage wird jedoch nur successiv nach Bedürfniß gedruckt, damit die nöthigen Ergänzungen stets nachgetragen werden können.

Unterm 22. November 1871 und 9. März 1872 hat der Regierungsrath über die Vertheilung und den Verkauf der Kartenblätter nachstehenden Beschluß gefaßt:

a. Es sei der vollständige Atlas an folgende Amtsstellen gratis abzugeben:

an die Regierungsräthe, Staatskanzlei, Direktionen der Justiz und Polizei, des Militärs, der Erziehung, des Gemeinde-

und Armenwesens, des Innern, der Entsumpfungen, der Domänen und Forsten, der öffentlichen Bauten, der Eisenbahnen, der Finanzen;

an die Ackerbauschule, Kartirungskommission, Kommission für Rechtsschreibung der Ortsnamen, Vermessungsbureau, Kantonsgeometer, Kantonsforstmeister, Oberförster, Oberingenieur, Bezirksingenieure, Staatsbahndirektor, Kantonsbuchhalter, Oberrichter, Generalprokurator, Hochschule, Kantonschule, Katasterdirektion des Jura, kantonale Marktkommission, Stadtbibliothek, Waffenkommandanten, Oberinstruktor, Zeughausverwalter, Kriegskommissär;

an die besseren Mitarbeiter der Karte.

b. Es seien die einzelnen Blätter je eines Amts-, Forst- oder Ingenieurbezirks gratis abzugeben an:

jämmtliche Regierungsstatthalter,
" Gerichtspräsidenten,
" Bezirksprokuratoren,
" Bezirksingenieure,
" Oberförster.

c. Die einzelnen Blätter je einer Gemeinde sind gratis abzugeben an die Primaroberschulen.

d. Der Preis für die einzelnen Blätter, welche für den Verkauf übrig bleiben, wird auf 50 Rp. per Blatt festgesetzt (Ladenpreis Fr. 1); die Blätter dürfen aber nur abgegeben werden an:

die Herren Großräthe,
" Staatsbehörden, Direktionen und Gemeindebehörden,
" Gemeinderäthe,
" im Kanton Bern angestellten Professoren und Lehrer,
" bernischen Offiziere und Unteroffiziere,

e. Mit der Vollziehung dieses Beschlusses ist die Direktion der Domänen und Forsten beauftragt.

Die sub a genannten Amtsstellen haben die erste Lieferung des Atlas bereits erhalten, für die Vertheilung und den Verkauf derselben, sowie der zweiten Lieferung an die in den übrigen Rubriken aufgeführten Personen sind die nöthigen Schritte vorbereitet.

e. Arbeitsprogramm für die Kartirungsarbeiten
pro 1873.

1. Fortsetzung der Auffuchung und der oberirdischen Versicherung der ältern Signalpunkte.

2. Fortsetzung der Revision der frühern topographischen Aufnahmeblätter.
3. Fortsetzung der Aufnahmen im Blatt VII.
4. Fortsetzung des Stiches, Druckes und Herausgabe der topographischen Karte im Originalmaßstabe von $\frac{1}{25000}$ und $\frac{1}{50000}$.

C. Vorarbeiten für den Kataster.

1. Triangulation.

Da die allgemeine Landestriangulation 1.—3. Ordnung nun vollendet vorliegt, so beschränken sich nunmehr die Triangulationsarbeiten auf die Bildung der Dreiecksneze 4. Ordnung zum direkten Anschluß der Polygonzüge für die Katastervermessungen.

Im Laufe des Jahres 1872 wurden solche Triangulationen 4. Ordnung ausgeführt in den Gemeinden: Wyler bei Uzenstorf, Heimberg, Thun (Allmend), Neuenegg, Bolligen und Bern (Stadtbezirk untenaus).

Signalversicherungen. Laut Arbeitsprogramm war für das Jahr 1872 die Auffuchung und oberirdische Versicherung der älteren Dreieckspunkte 1.—3. Ordnung in Aussicht genommen. Bei diesen Punkten existirten nämlich bis jetzt nur sogen. unterirdische Versicherungen, d. h. es wurden seiner Zeit (in den Jahren 1854 bis 1862) in unmittelbarer Nähe der Signale irdene, cylindrisch geformte Töpfe in die Erde vergraben. Eine Auffuchung dieser Töpfe und deren Ersetzung durch oberirdische, sichtbare Steine ist für die Benutzung dieser Punkte als Anschlußpunkte für die Triangulationen 4. Ordnung von großem Werth. Diese Arbeit ist aber bei dem Mangel an deutlichen Anhaltspunkten äußerst schwierig und zeitraubend. Trotzdem nahmen die dahergigen Arbeiten einen ziemlich günstigen Fortgang, da für dieselben der Meßgehülfe, welcher seiner Zeit diese unterirdischen Versicherungen ausführte, engagirt werden konnte. Von zirka 65 aufgesuchten Signalpunkten konnten zirka 50 aufgefunden und oberirdisch versichert werden.

Die neu bestimmten Triangulationspunkte 4. Ordnung wurden ebenfalls sogleich oberirdisch versichert.

2. Vermarchung der Gemeindegrenzen.

Im Laufe des Jahres 1872 wurde mit der definitiven Versteinung, Regulirung und mit der Entrichtung der Marchverbale der in früheren Jahren begangenen Gemeindegrenzzüge begonnen.

Vorschriftsgemäß versteint, regulirt und mit Marchverbalen versehen sind nun folgende Gemeindegrenzzüge:

Amt Nidau:

Ligerz=Iwamm.	Drpund=Safneren.
" Neuenstadt.	" Scheuren.
" Preles.	" Schwadernau.
Iwamm=Lamboing.	" Brügg.
Iwamm=Bingelz.	Safneren=Scheuren.
" Leubringen.	Scheuren=Schwadernau.
Sutz=Lattrigen=Bellmund.	Schwadernau=Negerten.
" Ipsach.	" Brügg.
Bellmund=Ipsach.	" Studen.
" Port.	Brügg=Negerten.
" Inns.	Negerten=Studen.
" Merzligen.	" Jenz.
" Hermrigen.	Studen=Worben.
Ipsach=Nidau.	" Jenz.
" Port.	Worben=Jenz.
Nidau=Port.	Jenz=Merzligen.
" Madretsch.	Merzligen=Hermrigen.
Port=Madretsch.	Mörigen=Ipsach.
" Brügg.	" Täuffelen.
" Negerten.	Ipsach=Täuffelen.
" Jenz.	" Walperswyl.
Madretsch=Mett.	" Bühl.
" Brügg.	Täuffelen=Hagneck.
Mett=Drpund.	" Walperswyl.
" Safneren.	Hagneck=Walperswyl.
" Brügg.	Walperswyl=Bühl.

Amt Erlach.

Gals=Gampelen.	Lüscherz=Binelz.
Gampelen=Inns.	Inns=Binelz.
Erlach=Binelz.	" Müntschemier.
" Mullen.	" Brüttelen.
Ishugg=Gampelen.	Brüttelen=Gäserz.
" Inns.	" Lüscherz.
" Binelz.	" Finsterhennen.

Müntschemier-Treiten.
 Treiten-Brüttelen.
 „ Finsterhennen.

Finsterhennen-Sifeln.
 Sifeln-Lüscherz.
 „ Lüscherz.

Vorbereitet ist der Steinsatz in den Gemeindegrenzen des Amtes
 Marberg.

Ferner wurden anlässlich der Katastervermessung von Koppigen reglirt die Amtsgrenzen von Frau brunnen-Burgdorf und Burgdorf-Wangen, soweit es folgende Gemeindegrenzzüge betrifft:

Koppigen-Ukenstorf.
 „ Seeberg.
 „ Obergraswyl.
 „ Niedergraswyl.

D. Katastervermessung.

Im Jahr 1872 wurde vollendet die Katastervermessung des ganzen Entsumpfungsgebiets der Juragewässerkorrektur mit 28,508 Jucharten 14,226 Quadratfuß.

Ferner die Gemeindevermessungen von Schoren, Langenthal, Büren und Brugg, sowie die Vermessungen der Burgerwaldungen von Hilterfingen, Oberhofen, Rütli, Burgdorf-Brugg, und die untern Gurnigel- und Schönenboden-Waldungen.

In Ausführung begriffen sind die Katastervermessungen der Gemeinden: Oberbipp, Madiswyl, Jus, Koppigen (Kirchgemeinde), Burgdorf, Negerten, Wyler bei Ukenstorf, Rütli und Neuenegg; sowie die Waldvermessungen von Steffisburg, Heimberg, Oberbipp und Thierachern.

In Vorbereitung sind die Katastervermessungen der Gemeinden: Bern (Stadtbezirk untenaus), Bolligen, Mühleberg, Heimiswyl, Ferrenbalm, Ziebach und Stechholz.

E. Kantonsgrenzen.

1. Der Vergleich mit Wallis zur Beilegung des Streites über die Landesgrenze auf der Gemmi und dem Sanetsch wurde dem Großen Rathe am 2. Februar 1872 zur Ratifikation vorgelegt.

Es wurde jedoch beschlossen:

„Es wird einstweilen in die Behandlung des Vergleichs vom 11. August 1871 nicht eingetreten.

„Der Regierungsrath wird beauftragt, mit der Regierung des Kantons Wallis neue Unterhandlungen anzuknüpfen im Sinne einer Erwerbung der Landeshoheit über diejenigen Theile des streitigen Gebietes auf der Gemmi und dem Sanetsch, welche nach dem Vergleich vom 11. August 1871 dem Kanton Wallis zufallen sollten.

„Die im Vergleich vom 11. August 1871 über Viehpolizei und Besteuerung aufgestellten Bestimmungen können im Falle der Erwerbung auch auf die erworbenen Theile des streitigen Gebietes ausgedehnt werden.“

Da jedoch durchaus keine Aussicht sich zeigte, das betreffende Gebiet gütlich zu erwerben und der Große Rath von Wallis in seinem Genehmigungsbeschlusse ausdrücklich erklärte, es geschehe dieß nur aus freundschaftlichen Rücksichten, um endlich einmal den Jahrhunderte lang dauernden Streit beizulegen, glaubte der Regierungsrath diesen Vergleich dem Großen Rathe neuerdings zur Annahme empfehlen zu sollen, was denn auch am 19. November 1872 erfolgte und gleichzeitig dem Herrn Bundeskommissär Borel von Neuenburg, sowie den beiden Abgeordneten des Kantons Bern, Herren Staatschreiber von Stürler und Nationalrath Oberst Scherz, für ihre Bemühungen zur Erzielung des Vergleiches der Dank des Großen Rathes ausgesprochen wurde.

Diese Uebereinkunft lautet:

I.

Was die Gemmi betrifft.

Art. 1.

Die Grenze zwischen beiden Kantonen wird bestimmt durch eine Linie, welche vom Balmhorn zum Mtels und von da so zum Gipfel des Felsgrates zum Osten des Neschinenthales geht, daß sie der Länge nach dem Bergschutte folgt, welcher den Südsaum der Spitalmattalp bildet.

Art. 2.

Während zehn Jahren, von der Ratifikation dieser Uebereinkunft an gerechnet, sollen die Güter der Spitalmatte und der Winteregg der Steuer im Kanton Bern nicht unterworfen sein.

Art. 3.

Da der Stand Wallis in den letzten Jahren eine Straße von der Höhe der Gemmi bis zur Nasenplatte oberhalb Randersteg erstellt hat, so verpflichtet sich der Stand Bern, ihm entschädigungsweise für die Kosten dieser Weganlage auf dem Gebiete, das ihm durch diese Uebereinkunft zufällt, eine Totalsumme von fünftausend Franken zu entrichten.

II.

Was den Sanetsch betrifft.

Art. 4.

Die Grenze der beiden Stände wird durch eine Linie gebildet, welche vom Oldenhorn nach dem Sanetschhorn, von dem Sanetschhorn nach dem Stellenhorn, von dem Stellenhorn nach dem Schlauchhorn, von dem Schlauchhorn dem Grate des Trites folgend nach dem Spitzhorn, vom Spitzhorn nach dem Arbelhorn und von diesem letztern nach dem Wildhorn geht.

Es ist ausdrücklich konstatirt, daß die Alpen Gelten und Olden im Bernergebiete liegen und an diesem Zustande nichts verändert wird.

III.

Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 5.

Der Stand Bern erklärt, daß, was die Polizei und die Inspektion des Walliserviehes betrifft, welches auf Alpen, die im Kanton Bern liegen, weidet, die Angehörigen von Wallis, Eigenthümer dieses Viehes, gleich gehalten werden sollen, wie die Berner selbst.

Art. 6.

Sobald als möglich nach der Ratifikation der gegenwärtigen Uebereinkunft soll auf der Gemmi durch die Abgeordneten der beiden Stände, unter dem Voritze des Bundeskommissärs, Herrn Eugen Borel, zur Aussteckung der neuen, durch diesen Vergleich festgesetzten Landesgrenze geschritten werden.

Art. 7.

Diese Uebereinkunft ist geschlossen unter Vorbehalt der Ratifikationen der Regierungen beider theiliger Stände. Wenn ein Entscheid des Großen Rathes nöthig ist, so soll er in der nächsten Session desselben ausgewirkt werden. Im entgegengesetzten Falle soll die Ratifikation bis zum 15. September 1871 erfolgen.

Art. 8.

Es wird gleichfalls vorbehalten, daß für den Fall, wo die gegenwärtige Uebereinkunft nicht in Rechtskraft erwüchse, die Parteien in ihren gegenwärtigen Zustand zurückgelangen, ohne daß zum Schaden der einen oder andern Partei eine ungünstige Folge aus den Konzessionen hergeleitet werden darf, welche sie machen zu sollen glaubt, um eine gütliche Lösung des Streites zu erzielen.

2. Roth- oder Murgbach, Kantonsgrenze zwischen Bern und Aargau.

Infolge einer Uebereinkunft zwischen Abgeordneten der Kantone Bern und Aargau mit Marchverbal über die Grenzen zwischen beiden genannten Kantonen, von den beidseitigen Regierungen genehmigt, und zwar von derjenigen von Aargau am 11. September 1823 und derjenigen von Bern am 17. gleichen Monats wurde das jeweilige rechte Ufer des Murgbaches von St. Urban bis zu dessen Einmündung in die Aare als Kantonsgrenze angenommen.

Durch diese Grenzlinie wurde ein zirka 2 Zucharten haltendes Grundstück, welches infolge einer früher stattgefundenen Veränderung des Bachbettes vom rechten auf das linke Ufer verlegt worden war, dem Kanton Bern einverleibt, ohne daß gleichzeitig auch die Grenzen zwischen den beteiligten Gemeinden Wynau (Bern) und Ryfen (Aargau) entsprechend berichtigt wurden.

Infolge seitheriger Verhandlungen zwischen den beidseitigen Kantonsbehörden, unter Mitwirkung der beteiligten Gemeinden, haben sich nun die Parteien dahin geeinigt, daß von nun an das genannte Grundstück dem Gemeindebezirk Wynau zugetheilt werde.

Im Fernern hat eine Strecke weiter unterhalb, infolge des Eisenbahnbaues, eine weitere Bachverlegung stattgefunden, durch welche ebenfalls ein zirka 1 Zucharte haltendes Grundstück von dem rechten an das linke Ufer des Murgbaches zu liegen kam.

Auch in Beziehung auf diese Veränderung haben sich die gleichen Parteien dahin vereinigt, daß genanntes Grundstück als Staatsgebiet des Kantons Bern anzusehen sei und von nun an ebenfalls dem Gemeindebezirk Wynau einverleibt werde.

Es wird demnach sowohl von den Staatsbehörden der Kantone Bern und Aargau als von den Vorsteherchaften der bernischen Gemeinde Wynau und der aargauischen Gemeinde Ryfen durch gegenwärtigen Akt, welcher in die betreffenden Marchverbale eingetragen werden soll, erklärt, daß in gleicher Weise, wie bis dahin das rechte

Ufer des Murgbaches, auch fernerhin überall die Grenze zwischen den beidseitigen Kantonen und zwischen den Gemeinden Wynau und Ryfen bilden soll.

Im Uebrigen wird durch diese Uebereinkunft an den Rechtsverhältnissen, wie sie durch den Grenzvertrag vom Jahre 1823 zwischen den Ständen Luzern, Aargau und Bern festgestellt worden sind, nichts geändert, vielmehr bleibt dieser Vertrag in allen Theilen zu Kraft bestehen.

Durch den Abschluß dieser Uebereinkunft konnte eine während langer Zeit hängende Grenzstreitigkeit endlich in Minne bereinigt werden.

IV. Entsumpfungen.

1. Juragewässer-Korrektion.

A. Verhandlungen mit den Bundesbehörden.

Die Arbeiten wurden im Laufe dieses Jahres von den eidgen. Experten, den Herren Ingenieuren La Nicca und Fraisse mehrere Male einer sorgfältigen Inspektion unterstellt.

Von dem Bundesbeitrag an die bernischen Arbeiten der Juragewässerkorrektur von Fr. 4,340,000. —

hatte das Unternehmen auf 31. Dezember 1871 noch zu gut „ 3,340,000. —

Auf Rechnung desselben bewilligte der Bundesrath nach Maßgabe der geleisteten Arbeiten und gestützt auf die Berichte der Experten eine sechste, siebente und achte Rate, im Betrage von „ 462,122. 90

Die Kreditrestanz beträgt somit auf 31. Dezember 1872 Fr. 2,877,877. 10

Am 28. Oktober 1872 genehmigte der Bundesrath die Baupläne für die neue eiserne Straßenbrücke in Megerten.

Nach vielfachen technischen Untersuchungen und nach stattgefundenen Verständigung zwischen den eidgenössischen Experten und unserem Ober-Ingenieur, Herrn Bridel, genehmigte der Bundesrath am 27. Dezember 1872 die Baupläne des Hagneck-Kanals mit einem Gefäll von 1,4 ‰ und einer Sohlenbreite von 200 Fuß.

Mit Zuschrift vom 19. November 1872 brachte die Regierung von Bern beim Bundesrath in Anregung, daß mit Rücksicht auf die in Folge der von Bern ausgeführten Korrektionsarbeiten bereits eingetretene Senkung des Bielersee's und deren Folgen nunmehr auch die Korrektur im oberen und untern Gebiete an die Hand genommen und behufs Einleitung derselben eine Konferenz von Abgeordneten der theilnehmenden Kantone veranstaltet werden möchte. Der Bundesrath nahm keinen Anstand, dieser Anregung Folge zu geben. Zu diesem Zwecke theilte er unterm 22. November den Regierungen von

Solothurn, Freiburg, Waadt und Neuenburg das erwähnte Schreiben der Regierung von Bern, in welchem die sachbezüglichen Verhältnisse ausführlicher auseinandergesetzt sind, abschriftlich mit, nebst einem seither eingelangten Gutachten der Herren Experten La Nicca und Fraisse, welches der Anregung Bern's günstig lautete.

Am der am 23. Dezember 1872 unter dem Vorsitz des Herrn Bundesrath Schenk abgehaltenen und von den sämtlichen an dem Juragewässerkorrektions-Unternehmen beteiligten Kantonen beschickten Konferenz verständigte man sich dahin, daß die Arbeiten an der obern Zihl und der Broye, wo immer möglich, im Frühling 1873 in Angriff genommen werden sollen, selbst ohne vorgängige Bereinigung der zwischen den Kantonen Freiburg, Waadt und Neuenburg noch pendenten finanziellen Fragen.

Diese letztern könnten eventuell durch den Bundesrath entschieden werden.

B. Verhandlungen mit den Behörden anderer Kantone.

Die Vorarbeiten für die dem Kanton Solothurn auffallenden Korrekturen sollen, laut Mittheilung des Herrn Landammann Wigier, beendet sein. Es herrschte jedoch noch Meinungsverschiedenheit unter den Technikern in Betreff der Korrektur bei Attisholz, indem die einen das Murebett verlegen, die andern dagegen die dort vorhandenen Felsbänke sprengen wollen. Bezüglich der Ausführung hingegen seien dieselben darüber einverstanden, daß fragliche Arbeiten nicht nach und nach, sondern unausgesetzt, also auch bei höheren Wasserständen, fortgeführt werden sollen.

Wir hoffen, daß Solothurn nunmehr mit der Inangriffnahme seiner Arbeiten nicht mehr lange säumen werde.

Zum Zwecke der baldigen Inangriffnahme der Korrektionsarbeiten an der obern Zihl und der Broye erließ der Regierungsrath im Oktober das nachfolgende Einladungsschreiben an die Kantone Neuenburg, Freiburg und Waadt zur Abhaltung eines gemeinschaftlichen Augenscheins auf Ort und Stelle:

„Die Juragewässer-Korrektionsbauten am Nidau-Büren-Kanal sind so weit vorgerückt, daß bereits eine bedeutende bleibende Senkung des Bielersee's eingetreten ist. Diese Tieferlegung hatte nicht nur für die Umgebung des Bielersee's und das Gebiet der untern Zihl, sondern auch für das neuenburgische Gebiet der obern Zihl, vom Bielersee bis hinauf zur Zihlbrücke bei Thiele die wohlthätigsten

Folgen, indem keine Ueberschwemmungen mehr eingetreten sind und auch keine mehr erfolgen können.

Anderß verhält es sich leider mit dem Zustand des großen Mooses zwischen der Broye, dem Neuenburgersee und der Zihlbrücke, welches Gebiet diesen Sommer wieder unter Wasser stand und einen namhaften Schaden, namentlich in dem Bezirke Witznol, erleiden mußte.

Die Ursache der Ueberschwemmung des großen Mooses liegt in dem hohen Wasserstande des Neuenburgersee's, welcher bei dem gegenwärtigen, noch unkorrigirten Zustande der obern Zihl, keinen genügenden Abfluß hat, trotzdem der Bielersee gesenkt wurde und somit die Möglichkeit zur Herstellung besserer Abflußverhältnisse auch für den Neuenburgersee vorhanden ist. Vor der Korrektur war der Höhenunterschied zwischen Bieler- und Neuenburgersee zirka 1¹/₂ Fuß, jetzt beträgt dieser 5—6 Fuß.

Ein Haupthinderniß bildet die Zihlbrücke, welche allein eine Stauung von 2¹/₂ bis 3 Fuß verursacht; sodann soll nach den Aussagen der betheiligten Grundbesitzer beim Ausfluß der obern Zihl aus dem Neuenburgersee eine Verandung eingetreten sein, weil infolge Eingehens der dortigen Dampfschiffahrt der Fluß nicht mehr offen gehalten wird.

Diesen Uebelständen könnte nun einigermaßen durch provisorische Arbeiten im alten Zihlbette abgeholfen werden; weit vortheilhafter und erwünschter wäre jedoch die Ausführung der definitiven Korrektur der obern Zihl zwischen Neuenburgersee und Zihlbrücke und der Broye.

Wir wissen zwar wohl, daß die betheiligten Stände zu der Inangriffnahme der obern Korrektur gesetzlich vielleicht noch nicht verpflichtet sind, da der Nidau-Büren-Kanal noch nicht vollständig ausgeführt ist. Wir wollten jedoch nicht ermangeln, den hohen Regierungen von Neuenburg, Waadt und Freiburg diese Uebelstände freundschaftlich zur Kenntniß zu bringen, in der Hoffnung, dieselben werden sich vielleicht bewegen lassen, die Korrektur der obern Zihl schon jetzt in Angriff zu nehmen, oder zur Vornahme einiger provisorischer Arbeiten Hand zu bieten.

Wir glaubten um so eher diese Angelegenheit anregen zu dürfen, als durch die ausgeführten bernischen Korrektionsbauten bereits einem Theile des neuenburgischen Gebietes in den Gemeinden Landeron und Cressier große Vorthelle erwachsen sind, während durch die Nichtausführung der Bauten auf Neuenburger-Territorium die bernischen

Gemeinden des großen Mooses im bisherigen schlimmen Zustande verblieben sind und gleichwohl schon jetzt an die Korrektionskosten Beiträge leisten müssen.

Wir beehren uns nun, das Gesuch an Euch zu stellen, Ihr möchtet eine Delegation bezeichnen, um gemeinschaftlich mit den Abgeordneten von Freiburg, Neuenburg, Waadt und Bern eine Inspektion auf Ort und Stelle vorzunehmen, um die eventuell zu treffenden Vorkehren zu besprechen."

Sämmtliche Regierungen erklärten ihre Bereitwilligkeit. Die Delegirten von Freiburg und Neuenburg machten uns bei Anlaß des Angenscheines die Mittheilung, daß die bezüglichlichen Vorarbeiten bis im Frühling 1873 vollendet sein werden, so daß die Inangriffnahme der Bauten voraussichtlich auf diesen Zeitpunkt erfolgen könne.

C. Dekrete und Beschlüsse des Großen Rathes.

Zu Schlußnahmen der gesetzgebenden Behörde in Sachen des Unternehmens war im laufenden Jahre keine Veranlassung.

D. Verordnungen, Reglemente, Beschlüsse u. s. w. über die Organisation des Unternehmens.

Die Oberleitung und Oberaufsicht über das Unternehmen, sowie die allgemeine Bauleitung und Verwaltung desselben sind unverändert geblieben.

Die Organisation der Abgeordnetenversammlung und des Ausschusses hat ebenfalls keine Abänderung erlitten; die Amtsdauer dieser beiden Behörden geht auf 1. Mai 1873 zu Ende.

Die Organisation und das Personal der technischen Bauleitung ist in diesem Jahr noch gleich geblieben, doch stehen Aenderungen bevor.

Die Organisation der Bauten im Allgemeinen ist durch das allgemeine Bauprogramm vom 31. August 1868 und durch das spezielle Bauprogramm für das Jahr 1872 bestimmt.

Das letztere sieht folgende Bauten vor:

- 1) Die Vollendung des Kanals zwischen See und Port mit Herstellung der definitiven Böschungen, so weit thunlich.
- 2) Die Erstellung des Kanals zwischen Port und Brugg:
 - a. durch Ausgrabung im Trocknen;
 - b. durch Ausbaggerung.

- 3) Der Bau des Eisenbahnviadukts in Brugg.
- 4) Der Bau der eisernen Brücke in Megerten.
- 5) Die Erweiterung und Austiefung des Kanals zwischen Brugg und Meienried:
 - a. durch Ausgrabung im Trockenen;
 - b. durch Ausbaggerung;
 - c. durch Abschwenkung mit oder ohne Rächhülse.
- 6) Der Bau einer Murrbrücke bei Safneren.

Zum Bezug der ersten Einzahlung des theilhaftigen Grundeigenthums an die Kosten des Unternehmens wurden durch besondere Kommissarien des Ausschusses provisorische Bezugslisten angefertigt, welche am 25. November 1872 von der Abgeordnetenversammlung genehmigt und nachher den Gemeinden nebst den Plänen zugesandt wurden. Der bezügliche Beschluß des Regierungsrathes vom 25. November 1872 wird seiner Wichtigkeit wegen wörtlich in diesen Bericht aufgenommen:

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

gestützt auf die Dekrete vom 10. März 1868 und 30. August 1869, auf die Vorberathung durch die Abgeordnetenversammlung des Unternehmens vom 15. November 1872 und den Antrag der Entsumpfungsdirektion,

b e s c h l i e ß t :

§ 1.

Die erste Einzahlung der Kostenbeiträge der theilhaftigen Grundeigenthümer für das Jahr 1871 im Betrage von Fr. 400,000 hat mit 1. Dezember 1872 zu beginnen. (Dekret vom 30. August 1869.)

§ 2.

Die Einzahlungen werden bezogen auf Grundlage einer provisorischen Bezugsliste, welche mit Berücksichtigung der in dem Bericht der eidgenössischen Mehrwerthschätzungskommission vom 13. Juli 1866 enthaltenen Schätzungen vom Ausschusse des Unternehmens entworfen wurde.

§ 3.

Die Einzahlungen für das Jahr 1871 sind als Abschlagszahlungen zu betrachten, über welche nach Aufstellung der provisorischen und der definitiven Beitragsverzeichnisse eine Abrechnung stattfinden wird. (§ 11 des angeführten Dekrets.)

§ 4.

Der Bezug der Kostenbeiträge der einzelnen Grundeigenthümer ist Sache der betreffenden Einwohnergemeinden.

Jede Einwohnergemeinde haftet nur für die Kostenbeiträge der Grundeigenthümer ihres Gemeindebezirks.

Die Kostenbeiträge der einzelnen Grundstücke sind auf diesen unterpfändlich versichert, wobei die bestehenden gesetzlichen Vorschriften Regel machen. (§ 12 des allgemeinen Dekrets.)

§ 5.

Die Bezugslisten sind während der ganzen Dauer der Bezugsfrist in den Gemeinden öffentlich aufzulegen.

Allfällige Einsprachen werden nach den einschlagenden Dekreten und Verordnungen über das Juragewässerkorrektions-Unternehmen erledigt. Die Einreichung von Einsprachen oder Protestationen entbindet nicht von der Verpflichtung der Einzahlung.

§ 6.

Die Einzieher in den Gemeinden sind befugt, Irrthümer in den Bezugslisten, soweit dieselben auf Namensverwechslungen und Handänderungen Bezug haben, sofort zu berichtigen. Irrthümer in Bezug auf Plan und Flächeninhalt sind dem Kantonsgeometer bis Ende Januar 1873 zur Berichtigung zu überweisen.

Ueber sämtliche Korrekturen haben die Einzieher ein genaues Verzeichniß zu führen.

§ 7.

Die Entsumpfungsdirektion wird den Bezug der Einzahlungen in den Gemeinden überwachen und nöthigenfalls Vorschriften über die Rektifikation der Bezugslisten aufstellen.

§ 8.

Den Gemeinderäthen liegt ob:

1. Innert acht Tagen, vom Erlaß dieses Beschlusses an gerechnet, einen Einzieher zu bestellen, der den Bezug unter Verantwortlichkeit des Gemeinderathes zu besorgen und für geleistete Zahlungen Quittungen auszustellen hat, wozu ihm die Formulare zugestellt werden. Die Namen der bestellten Einzieher sind dem Regierungstatthalter zu Händen der Entsumpfungsdirektion sofort mitzutheilen.

2. Beginn, Dauer, Zeit und Ort des Bezuges in der Gemeinde rechtzeitig und öffentlich bekannt zu machen.

Für die Besorgnug des Bezuges und die damit verbundenen Arbeiten wird den Einwohnergemeinden von Seite des Unternehmens eine Entschädigung von 60 Rappen per Grundeigenthümer vergütet, vorausgesetzt, daß diese Einzahlung im Dezember erfolgt; für die erst im Januar einlangenden Beträge wird bloß 30 Rappen per Grundeigenthümer bezahlt.

§ 9.

Die Einzahlungsfrist beginnt am 1. Dezember und endigt mit 31. Dezember 1872.

Die Einzieher sind verpflichtet, die eingezahlten Beträge, sobald dieselben die Summe von Fr. 1000 erreicht haben, sofort an die Kantonskasse oder an die Kantonalbankfiliale in Biel zu Händen des Unternehmens der Juragewässer-Korrektion abzuliefern. In letzterem Falle sind die Quittungen der Bankfiliale an die Kantonskasse einzusenden.

Nach Ablauf der Einzahlungsfrist haben die Einzieher ihre Rechnungen zu schließen und die rückständigen Beträge zu Händen des Gemeinderathes auf ein Ausstandsverzeichnis zu bringen. Der Kassasaldo ist sofort der Kantonskasse einzusenden.

§ 10.

Gemeinden, Korporationen, Gesellschaften und Grundeigenthümer, deren Jahresbeitrag Fr. 1000 übersteigt, sind berechtigt, ihre Einzahlungen direkt an die Kantonskasse zu machen; sie haben jedoch den Einzieher ihrer Gemeinde durch Vorweisung der Quittung die geleistete Zahlung zu bescheinigen.

§ 11.

Den Einwohnergemeinden wird bis zum 1. Februar 1873 Termin gegeben, die rückständigen Beiträge der Kantonskasse einzuliefern, nachher wird von Seite des Unternehmens, beziehungsweise der Entsumpfungsdirektion, die rechtliche Einkassirung gegenüber den Gemeinden nach Mitgabe des Gesetzes über die öffentlichen Leistungen erfolgen. Für die am 1. Februar 1873 nicht einbezahlten Beiträge läuft von diesem Datum an ein Zins von 5 %.

§ 12.

Ulfällige Voreinzahlungen an die Gesamtbeitragssumme werden jederzeit in beliebiger Größe, jedoch nicht unter Fr. 100, von der

Kantonskasse für Rechnung des Unternehmens abgenommen. Dasselbe vergütet für die Voreinzahlungen einen jährlichen Zins von 5 %, welcher den Betreffenden in der Abrechnung zu gut gebracht wird.

§ 13.

Den Bezugslisten für das Jahr 1871 wird die Genehmigung ertheilt.

Die Summe dieser ersten Einzahlung beläuft sich in Folge verschiedener Voreinzahlungen auf beiläufig Fr. 640,000.

Im Laufe des Jahres 1873 soll eine Revision der provisorischen Bezugsliste stattfinden.

E. Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung.

Die auf den 15. November 1872 unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten Salchli von Narberg zusammenberufene Abgeordnetenversammlung genehmigte folgende Vorlagen:

1. Jahresbericht und Jahresrechnung pro 1871.
2. Bauprogramm pro 1872.
3. Die vom Ausschuss aufgestellten provisorischen Bezugslisten.
4. Beschlusseckentwurf über den Bezug der Beiträge der Grundeigenthümer für das Jahr 1871.
5. Herr Weber, gewesener Direktor der Entsumpfungen, wird auf den Antrag des Ausschusses mit Rücksicht auf seine großen Verdienste für die Juragewässerkorrektur und in der Absicht, seine guten Dienste dem Unternehmen noch ferner zu erhalten, zum Ehrenmitgliede des Ausschusses ernannt.

F. Verhandlungen des Ausschusses.

Der Ausschuss versammelte sich unter dem Präsidium des Herrn Oberförster Schlup am 16. März, 28. Juli, 27. September, 8., 13. und 15. November 1872.

Außer der Vorberathung aller Vorlagen an die Abgeordnetenversammlung hatte der Ausschuss eine große Zahl von wichtigen technischen und wirtschaftlichen Fragen zu begutachten.

Auf wirtschaftlichem Gebiete war es hauptsächlich die Festsetzung der provisorischen Mehrwerthschätzung und der Aufstellung der Bezugslisten für den ersten Beitrag der Grundeigenthümer, welches die Thätigkeit des Ausschusses und seiner Kommissarien, sowie auch das Bureau der Entsumpfungsdirektion, in außerordentlicher Weise in Anspruch nahm.

G. Bauverwaltung.

Die technische Bauleitung hat im Jahr 1872 ihre Anstrengungen hauptsächlich auf folgende Zweige der Bauverwaltung gerichtet:

1. Vorarbeiten und Studien.
2. Betrieb der Bauten, hauptsächlich der Baggerungen.
3. Außer den Reparaturen hat die Werkstätte noch den Bau des Oberbaues am Eisenbahnviadukt in Brugg besorgt.

Vorarbeiten und Projektirungen.

Am Nidaukanal wurde das definitive Projekt der Straßenbrücke ausgearbeitet.

Am Hagneck-Kanal wurde, nach langen Verhandlungen mit den eidgenössischen Experten, das Gefäll auf 1,40‰ festgesetzt; das Projekt wurde am 27. September vom Bundesrathe genehmigt und Ende November öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage der Landerwerbungspläne erfolgt Anfangs 1873.

Betriebsmaterial.

Wichtige Anschaffungen wurden keine gemacht, sondern nur von der Eidgenossenschaft 9 Brücken-Pontons zu sehr billigen Preisen erworben.

Die zweite Lokomotive kam im Juni in Betrieb.

Werkstätte.

Wie bereits bemerkt, erstellte die Werkstätte im Jahr 1872 den eisernen Oberbau des Eisenbahnviadukts in Brugg, sowie den pneumatischen Caïsson zum Mittelpfeiler dieses Viadukts um den Preis von Fr. 118,117. 75.

Da die Werkstätte die Materialverwaltung besorgt (Kohlen, Del u. s. w.), so betragen sämtliche Fakturen derselben für 1872 Fr. 299,765. 23. Die Reparaturen des Betriebs-Inventars für Baggerungen betrug Fr. 58,301. 50 gegen Fr. 99,766. 85 im Vorjahre, was entschieden den vielen Detailverbesserungen, auf welche wir Seite 15 des Berichtes von 1871 deuteten, zuzuschreiben ist.

Das Ergebniß der Werkstätte ist folgendes:

Reingewinn für 1872	Fr. 27,362. 78
Dazu: Auf dem Inventarien-Conto abgeschrieben	„ 3,554. 90
Zusammen	Fr. 30,917. 68

Trotz der neuen Anschaffungen und des sehr guten Unterhaltes des Inventariums ist dasselbe von Fr. 36,864 Anschaffungskosten jetzt auf Fr. 25,707. 30 reduziert. Der Preis der Waaren ist stets im Steigen begriffen, dennoch wurden für alle Vorräthe, welche regelmäßig verbraucht werden, der Fakturpreis angesetzt; der Waarenvorrath auf 31. Dezember 1872 betrug Fr. 115,273. 35.

Steinkohlen.

Der Totalverbrauch an Steinkohlen pro 1872 betrug für die Baggermaschinen und Zubehör 39,502 Zentner 41 Pfund und kostete, inclusive Transport und Manipulationen, Fr. 76,696. 65, also per Zentner Fr. 1. 94.

Die Preise stiegen fortwährend von Jahresbeginn an, und auch 1873 steht ein ferneres Steigen derselben bevor.

Dagegen wurden wir von sämtlichen Lieferanten gut bedient und ist ein bedeutender Vorrath auf Ende 1872 vorhanden.

Den Bedarf pro 1873 liefert uns die Centralbahnverwaltung.

Bauten.

Am Nidaukanal wurden die Arbeiten nach Programm fortgesetzt, die Erdarbeiten im Trocknen aber, welche durch Unternehmer ausgeführt wurden, rückten nicht, wie sie vorgesehen waren.

Die fast beständig nasse Witterung einerseits und der Mangel an Arbeitern anderseits, hinderten dermaßen im Brüggmoos, daß wir mit den Baggermaschinen viel Erde ausheben mußten, welche zu Ablagerungen seitwärts bestimmt war.

Am Durchstich vom See bis Port waren am 31. Dezember 1871 noch zu fördern Schlachtruthen 95,000. S. R. 95,000

Davon wurden ausgehoben:

Durch Baggerung:

Mit Baggermaschinen Nr. 3 S. R. 17,000

„ „ „ „ 4 S. R. 23,000

Mit Handbaggermaschinen

beim See S. R. 500

S. R. 40,500

Durch Handarbeit

S. R. 16,500

S. R. 57,000

Am 31. Dezember 1872 blieben auf dieser Abtheilung noch auszuheben S. R. 38,000
oder rund 10 % der 372,796 S. R. dieser Abtheilung.

Die Erdarbeiten im Trocknen bestanden im Abheben der Erde an den Böschungen mit Transport in den See und Planiren dieser Böschungen. Sie wurden theilweise berast bis zur Hochwassermarke und darüber angesäet.

Auf der Abtheilung Port bis Brügg wurde macker gearbeitet, indessen waren die Erdarbeiten im Trocknen sehr schwierig, weil der durchnässte Lehm Boden den Transport fast unmöglich machte.

Am 31. Dezember 1871 blieben noch zu beseitigen S. R. 238,150

Davon wurden ausgehoben durch Handarbeit S. R. 38,381

durch Baggertrain:

Nr. 3 S. R. 29,000

" 4 " " 20,600

 " " 49,600

 " " 87,991

Am 31. Dezember 1872 blieben noch zu entfernen S. R. 150,159

Am Durchstich bei Brügg wurde nur wenig gearbeitet, da das Material erst nach Eröffnung desselben in die Zühl abgelagert werden kann.

Zwar erforderte der Bau des Eisenbahnviaduktes namhafte Erdarbeiten; das Material mußte aber meist provisorisch abgelagert werden und wird noch einmal unter die Schaufel oder die Baggermaschine kommen. Die definitiv beseitigte Masse beträgt auf 31. Dez. 1872 circa 10,000 Schachtruthen, wovon 9000 auf 1871 fallen; es bleiben somit noch 56,000 Schlachtruthen zu beseitigen.

Auf der Abtheilung Brugg-Inselmatten von 11,300 Fuß Länge arbeiteten die zwei Baggermaschinen Nr. 1 und 2; außerdem wurden noch, namentlich am Ende des Jahres, die meisten Böschungen bis auf Wasser abgehoben und planirt, das Material dagegen, welches von dieser Operation herrührt, wird größtentheils mit den Baggermaschinen gefördert werden müssen.

Am 31. Dezember 1871 waren noch zu bewältigen S. R. 271,490

Im Verlaufe von 1872 wurden ausgehoben:

Mit Baggertrain Nr. 1 S. R. 76,028

" " " 2 " " 62,170

 S. R. 138,135

Von Hand kamen definitiv weg " " 4,540

 " " 142,675

Bleiben noch wegzuschaffen S. R. 128,815

Zwischen Scheuren und Meienried wurde wenig gearbeitet: die Totalleistung beträgt 1353 Schachttrüthen. Durch Abschwemmung wurde ebenfalls wenig Material entfernt.

Nehmen wir noch Inselmatten=Meienried dazu, wo aber die Abschwemmung das Meiste leisten muß, so haben wir:

Totalaushub	1,487'464	in	Prozenten	100.
Bereits ausgehoben	949,483	"	"	64.
Bleibt auszuheben	537,981	"	"	36.

Da die Abtheilung Meienried=Büren unberührt blieb, so stellt sich das Verhältniß für den ganzen Nidau=Büren-Kanal wie folgt:

Totalaushub	S. R. 1,947,000
Bereits ausgehoben	" " 948,130
Bleibt zu beseitigen	S. R. 998,870 oder 51,3 %.

Das meiste Material der Abtheilung Inselmatten=Büren wird aber durch Abschwemmung beseitigt werden.

Wirkungen dieser Ausgrabungen.

Da mit Ende 1872 nur noch zwei Hauptabflußhindernisse der Zihl bestehen, nämlich vom Pfeitwald bis unterhalb der Straßenbrücke in Brügg und im Safnernfeld, so hat sich der Seespiegel bedeutend gesenkt,

Am niedersten wurde der See am 2. Oktober mit Cote 93,8, also 3' 5" tiefer als der frühere tiefste bekannte Wasserstand.

Mit jedem Tage nimmt diese Senkung zu und wir müssen jetzt darauf bedacht sein, bis zur Einleitung der Aare in den See wenigstens ein Hinderniß beizubehalten, damit nicht anormale Niederwasserstände eintreten, welche später nicht mehr erreicht werden könnten. Hierzu geeignet wird der Durchstich bei der Eisenbahn und besonders derjenige im Safnernfeld sein, welcher sich, bei Einleitung der Aare in den See, wohl in wenigen Tagen erweitern und vertiefen wird.

Kunfbauten.

Der Eisenbahnviadukt in Brügg ist, bis auf die Erstellung des Mittelpfeilers, am 24. Oktober fertig geworden.

Das ausnahmsweise ungünstige Frühjahr hat die Einleitungsbauten und die Fundamentirung des neuen Widerlagers dermaßen

verzögert, daß der Pfeiler im Jahr 1872 nicht mehr aufgestellt werden konnte.

Die ziemlich schwierige Operation, diese Brücke in die Bahn einzuschalten, ohne den Betrieb zu hemmen, ist vollständig gelungen.

An der Straßenbrücke wurde das rechte Widerlager ausgeführt, das linke Widerlager, sowie die Pfeiler können erst dann gebaut werden, wenn die Zihl im neuen Durchstiche fließt, was die Erstellung einer provisorischen Straßenbrücke bedingte; diese ist vollendet und wird befahren.

U f e r v e r s i c h e r u n g e n .

Die definitiven Uferversicherungen sind an mehreren Stellen begonnen. Am wichtigsten war bis jetzt die Erstellung des definitiven Ufers in der Zihlbucht bei Port, anderswo sind meist nur Rasenpflanzungen über Wasser zur Ausführung gekommen.

H. Landerwerbungen und Verkäufe.

1. Rüdau-Büren-Kanal.

Die Landerwerbungen beschränkten sich auf den Ankauf zweier Wohngebäude nebst Scheuerwerk für den Zugang zur neuen Straßenbrücke in Brügg. Uebrig bleibt noch die Erwerbung unbedeutender Abschnitte für die Kanalböschungen in Brügg und für Parallelwege in Safnern.

2. Narberg-Hagneck-Kanal.

Die Verzögerung der Genehmigung der Baupläne seitens der Bundesbehörden ließ es im laufenden Jahre noch zu keiner Landerwerbung kommen.

3. Verkäufe.

Diese beschränkten sich auf zwei unbedeutende Landabschnitte und zwei Strandboden-Parzellen. Während sich für die dem Unternehmen gehörenden Landabschnitte wenig Kauflust zeigte, war dieselbe für Strandboden am Bielersee stark. Es wurde deshalb die Eintheilung desselben in kleinere Stücke und die Veräußerung auf dem Wege öffentlicher Versteigerung angeordnet.

J. Ausmittlung des Perimeters.

Schon im vorigen Berichtsjahre konnte die Erledigung dieser Angelegenheit mitgetheilt werden. Einzig mit der Gemeinde Biel

ist noch ein Anstand hängig, der jedoch ohne Zweifel in kurzer Zeit durch Uebereinkunft beseitigt sein wird.

K. Parzellar-Vermessung.

Diese kam für das ganze Perimetergebiet zum Abschlusse. Bei der großen Eile, mit welcher die ganze Operation zur Ausführung kommen mußte, konnten allerlei Mängel und Unrichtigkeiten nicht ausbleiben. Der erste Beitragsbezug hat einen guten Theil derselben an den Tag gefördert und es soll die Revision ungesäumt vor sich gehen. Für die richtige Einschätzung der Beiträge ist noch die Aufnahme und Einzeichnung von Höhenkurven in die Pläne unerlässlich.

L. Erste Schätzung des Grundeigenthums.

Die aufgestellte Schätzungskommission widmete sich ihrer Aufgabe mit so großem Fleiße, daß alle Schätzungen bis an die vier Gemeinden am nördlichen Ufer des Bielersee's vollendet und die Schätzungsverzeichnisse eingereicht sind. Die dießjährigen Schätzungen fanden gemäß der vom Regierungsrath am 5. Dezember 1871 erlassenen Verordnung über die erste Schätzung des Grundeigenthums statt. Eine Veröffentlichung der Schätzungsbefinden tritt erst nach Vollendung der ersten Einschätzung ein.

M. Aufstellung der ersten provisorischen Bezugsliste und Organisation der Einzahlungen der Grundeigenthümer.

Wie schon aus den Verhandlungen des Ausschusses hervorgeht, beschäftigten sich die leitenden Behörden sehr angestrengt mit den im Titel hievor angeführten Arbeiten. Der bedenkliche Kassastand des Unternehmens nach Erschöpfung des Anleihe's von zwei Millionen Franken nöthigte, Alles daran zu setzen, um noch im Jahr 1872 die erste, bereits um ein Jahr verspätete Einzahlung der Grundeigenthümer zu erhalten. Dieses Ziel wurde glücklich erreicht, freilich auf Unkosten einer richtigen Vertheilung auf die einzelnen Grundeigenthümer und mit einer ziemlichen Anzahl von Beschwerden oder Protestationen im Gefolge. Letztere veranlassen uns, über den Gang der Aufstellung der ersten provisorischen Bezugsliste nähere Aufklärung zu geben.

Von der Einsicht geleitet, daß zur Vornahme einer sorgfältigern Einschätzung des Mehrwerthes aller im Perimeter befindlichen

Grundstücke sowohl die Zeit, als theilweise auch das nöthige Material fehle, entschloß man sich, zur Erstellung einer sogenannten superprovisorischen Bezugsliste, welche auf Richtigkeit und Vollständigkeit weder Anspruch machen könne noch solle, dennoch aber zum Bezug eines, höchstens zweier Jahresbeiträge unter der theilweisen Form von Abschlagszahlungen genüge und eine gute Grundlage für die eigentliche provisorische Bezugsliste nach § 11 des Dekrets vom 10. März 1868 bilde, so zwar, daß letztere Liste nach Erkennen und Ausmerzen der Fehler der erstern dann um so richtiger ausfallen müßte. Als Hauptgrundlage für die Schätzung der Beiträge wurden sowohl nach Mitgabe des Dekrets vom 10. März 1868, als nach dem Beschluß der Abgeordneten-Versammlung vom 27. Oktober 1871 die eidgenössischen Mehrwerthschätzungen vom Jahr 1866 angenommen, sodann die Schätzungsprinzipien für das neu in den Perimeter aufgenommene Land, ferner für den Beitrag der Gebäude (dieser nach Prozenten der Grundsteuerschätzung der Hausplätze), für die Neben u. s. w. bestimmt. Vier Kommissarien des Ausschusses, in zwei Sektionen getheilt, begaben sich alsdann in die einzelnen Gemeinden und nahmen unter Beiziehung der Gemeinderäthe oder ihrer Abgeordneten die Feststellung der Beitragsklassen und der dahergigen Verzeichnisse vor.

Aus diesen Beitragsverzeichnissen wurde für jede Gemeinde eine alphabetisch geordnete Bezugsliste über den Grundbesitz und Beitrag eines jeden theilhabenden Eigenthümers zusammengestellt und endlich ein summarisches Verzeichniß der provisorischen Mehrwerthschätzungen für das Jahr 1871 ausgemacht.

Das Ergebnis desselben kam nur auf einen Jahresbeitrag von rund 360,000 Fr. statt des gesetzlich normirten von 400,000 Fr. Um den vollen Jahresbeitrag zu erhalten, ohne Zeit mit der Abänderung der Einschätzungen zu verlieren, indem der Zeitpunkt der Einzahlung herangerückt war, lag am nächsten, alle Jahresbeiträge um 10 % zu erhöhen. Als Ursachen des Ausfalles an der Gesamtbeitragssumme von Fr. 400,000 sind anzuführen: Daß aus dem Verkauf von Strandboden und aus dem Loskauf der Schwellenpflicht noch keine Einnahme berechnet werden konnte, ferner die Befreiung des bedeutenden Gpsach-Läuffelen-Mooses aus dem Entsumpfungspereimeter und der Wegfall von zirka 150 Zucharten zur Anlage des Amdau-Büren-Kanals verwendeten Landes. Der Ausschuß und die Abgeordnetenversammlung, letztere mit großer Mehrheit, genehmigten die provisorische Bezugsliste pro 1871 sammt dem Prozentzuschlag,

ebenso der Regierungsrath. Die Organisation der ersten Einzahlung pro 1871 wurde durch den erwähnten Beschluß des Regierungsrathes vom 25. November 1872, sodann durch eine besondere Instruktion an die Gemeinderäthe und Einzieher geordnet. Ein besonderes Kreisschreiben an die theilgenommenen Gemeinden suchte dieselben über die Mängel und die bloß temporäre Geltung der ersten Bezugslisten, ferner über die Wünschbarkeit von Vorauszahlungen, zu belehren. Die Erlasse verlangten eine allgemeine öffentliche Auflage der Pläne und Bezugslisten während der Einzahlungsfrist, mit der Einladung an die Theilgenommenen, gegen darin befindliche Unrichtigkeiten und Unbilligkeiten Einsprache zu erheben.

N. Erste Einzahlung der Grundeigenthümer für das Jahr 1871.

Trotz aller Hindernisse und Schwierigkeiten konnte der Bezug der Beiträge und die Auflage der Pläne und Bezugslisten mit dem 1. Dezember 1872 beginnen. Die Bezugsfrist wurde für das Unternehmen auf den Monat Dezember festgesetzt, für die Gemeinden auf Ende Januar ausgedehnt. Die meisten Gemeinden nahmen den Bezug rasch und energisch an die Hand, so daß die Beiträge in erfreulicher Weise flossen und namentlich bedeutende Voreinzahlungen stattfanden. Damit wäre nach der Einleitung und Organisation des ganzen Unternehmens der Suragewässerkorrektur und nach der Feststellung des Entsumpfungssperimeters eine neue Hauptschwierigkeit mehr oder weniger überwunden und die erste Grundlage für eine gerechte, billige Vertheilung der Entsumpfungslasten gewonnen.

Für das Jahr 1871 haben die Grundeigenthümer Fr. 642,402. 13 einbezahlt, wovon jedoch in der Rechnung nur die vor dem 1. Januar 1873 stattgefundenen Einzahlung mit Fr. 219,581. 43 erscheint.

O. Stand der Rechnung auf 31. Dezember 1872.

Kosten:

Bau-Conto	Fr. 3,511,110. 10	
Werkstätte	" 49,817. 35	
Zinse und Anleihenkosten	" 308,455. 26	
Summa Kosten		Fr. 3,869,382. 71

Beiträge:

Eidgenossenschaft	Fr. 1,462,122. 90	
Staat Bern	" 400,000. —	
Grundeigenthümer	" 219,591. 43	
Summa Beiträge		Fr. 2,081,714. 33

Mehrausgaben

" 1,787,668. 38

Passiven:

Anleihen	Fr. 2,000,000. —	
Schwellenfond	" 3,224. 90	
Kautionen	" 882. 57	
Momentane Geldaufnahmen	" 200,000. —	
Summa Passiven		Fr. 2,204,107. 47

Aktiven:

Kantonskasse	Fr. 412,289. 19	
Baukasse	" 4,149. 90	
Summa Aktiven		" 416,439. 09

Keine Passiven, gleich den Mehrausgaben Fr. 1,787,668. 38

Die Kosten des Bau=Conto vertheilen sich wie folgt:

Administration und Allgemeines Fr. 338,510. 29

Nidaukanal:

Landentschädigung	Fr. 370,904. 57	
Erdbarbeiten	" 2,525,425. 36	
Versicherungen	" 8,844. 17	
Brücken und Dohlen	" 266,830. 61	
Wege	" 595. 10	
		" 3,172,599. 81

Summ Bau=Conto Fr. 3,511,110. 10

P. Bauprogramm pro 1873.

1. Nidau-Kanal.

Für das Jahr 1873 werden folgende Bauten in Aussicht genommen:

1. Vollendung der Böschungen zwischen See und Port.
2. Vollendung des Kanals zwischen Port und Brugg:
 - a. durch Ausgrabung im Trocknen;
 - b. durch Baggerungen.
3. Vollendung des Eisenbahnviadukts in Brugg.
4. Einleitung der Zühl in den Durchstich in Brugg.
5. Vollendung der Straßenbrücke in Megerten.
6. Vollendung des Kanals zwischen Brugg und Safnern-
durchstich.
7. Einige Arbeiten im Safnerndurchstich.
8. Eventuell: Erstellung der Flurbrücke daselbst.

2. Hagneck-Kanal.

1. Verlegung der Straße Täuffelen-Lüscherz.
 2. Beginn des großen Einschnittes.
-

2. Binnenkorrektion im Seeland.

Ob schon durch die Korrektionsarbeiten am Nidau-Büren-Kanal der Wasserpiegel des Bielersee's bedeutend gesenkt worden, hatten wir im Laufe dieses Jahres gleichwohl noch eine Ueberschwemmung des Ins-Mooses, namentlich der Besitzung Witzmühl, durch den Neuenburgersee zu beklagen, da derselbe in Folge des noch vorhandenen Abflußhindernisses bei der Zihlbrücke sein bisheriges Niveau beibehielt.

Der Regierungsrath reklamirte daher bei den obern Kantonen, Neuenburg, Waadt und Freiburg, zur Inangriffnahme der ihnen obliegenden Korrekturen an der obern Zihl und der Broge.

Aus den schon erwähnten Verhandlungen mit diesen Ständen und mit dem Bundesrath geht hervor, daß alle Hoffnung vorhanden ist, daß die für Bern so wichtigen Korrektionsarbeiten der obern Kantone im Sommer 1873 in Angriff genommen werden sollen, wodurch alsdann das ganze große Moos bleibend gegen Ueberschwemmung geschützt würde und die Kanalisation dieses ausgedehnten Gebietes mit sicherem Erfolg an die Hand genommen werden kann.

Die Binnenkorrekturen im Seeland sind bekanntlich von der Juragewässerkorrektur abgetrennte Unternehmungen und fallen somit unter das Gesetz vom Jahr 1857 über den Unterhalt der Gewässer und die Auströcknung der Moöser. Die Entsumpfungsdirektion war daher bemüht, die Grundbesitzer der einzelnen Entsumpfungsgebiete zu Gesellschaften zu vereinigen, zu welchem Zwecke denselben Statutenentwürfe zur Berathung vorgelegt wurden.

Voraussichtlich werden sich nun in nächster Zeit diese Entsumpfungsgesellschaften konstituirt haben, und die definitiven Baupläne festgesetzt werden können.

Die Inangriffnahme der Kanalisation des Leugenen-Mooses wartet immer noch auf den Beginn der solothurnischen Korrektionsarbeiten.

3. Haslethal-Entsumpfung.

A. Bauleitung.

Der leitende Ingenieur erhielt auf Ende des laufenden Jahres seine Entlassung. Die technische Oberleitung wurde provisorisch dem Bezirksingenieur des Oberlandes übertragen.

B. Vorarbeiten.

Angefertigt wurden die Baupläne und Kostenberechnungen folgender Werke:

1. VII. Harloos von der Einmündung des Reichenbaches bis zur Willigenbrücke.
2. Reichenbachkanal.
3. Breitenzaunkanal.
4. Thalsperre 1 im Alpbach.

Begonnen wurde mit den Projektierungsarbeiten des Hausenbachkanales.

C. Bauverwaltung.

1. Markorrektion.

Vollendet wurde das V. Loos; die Abrechnung konnte jedoch wegen Differenzen mit den Unternehmern noch nicht abgeschlossen werden.

Das VI. Loos ist ebenfalls vollendet und die Abrechnung abgeschlossen.

Das VII. Loos wurde den bisherigen Unternehmern Bürgi und Ruof veraffordirt und im Spätherbst in Angriff genommen; bis im Frühling 1873 wird dasselbe vollendet sein.

Die Hauptfrage für die Ausführung des VII. Looses war diejenige der Bestimmung des Querprofiles. Die Grundsätze, welche hierüber aufgestellt und an der Hasle-Mare durchgeführt wurden, bestehen darin, daß die Sohle bei dem geringen Gefälle des Stromes verhältnißmäßig schmal und bei zunehmendem Gefälle breiter gehalten werden soll, damit die Geschwindigkeit des Wassers mit den Wassertiefen und deren Capacität für die Fortführung der Geschiebe auf der ganzen Flußlinie im richtigen Verhältniß bleibt und der Strom,

wenn einmal in seinem Beharrungszustande angelangt, tief genug eingeschnitten sei, um die Entsumpfung des anliegenden Geländes zu ermöglichen und die Hochwasser unschädlich abzuführen.

Demgemäß erhielt die Marsohle im untersten Loos am See nur 60' Breite mit einem Gefälle von zirka 2 ‰ und wurde allmählig bis auf 75' verbreitert bei einem Gefälle von 3,75 ‰. Diese Anlage hat sich bis dahin ausgezeichnet bewährt; will man daher nach bisherigem System und nach den nämlichen Grundsätzen fortbauen, so muß bei dem bis auf 6 ‰ zunehmenden Gefälle oberhalb der Reichenbachemündung die Sohlenbreite entsprechend erweitert werden. Während nun sämtliche technische Experten, eidgenössische und kantonale, hierüber grundsätzlich einig waren, wollte der Ausschuß der betheiligten Grundeigenthümer die nämliche Sohlenbreite von 75' auch bei zunehmendem Gefälle beibehalten, weil sich dieses Profil unterhalb bewährt habe.

In ihrem Expertenbericht vom 10. August 1871 sagen die Ingenieure Salis, Bridel und Ganguillet, daß durch die im V. Loose vorgehende Vertiefung auch ohne weitere Bauten ein ferneres Eingraben des Flusses zur Folge haben würde, daß von der Lamm- bis zur Balmbrücke der noch nicht eingefasste Fluß sich in einem mit Rücksicht auf diese nicht regelmäßige Einfassung ziemlich befriedigenden Zustande befinde und man daher bei der Projektirung der zwei letzten Loose nicht vergessen dürfe, daß die unten erzielten ausgezeichneten Resultate durch zu rasches Fördern der Geschiebe von oberhalb des Reichenbaches nicht kompromittirt werde. Unter der Voraussetzung der Fortführung der Korrektion schlugen sie alsdann vor: bei'r Willigenbrücke eine Sohlenbreite von 110' mit 1½-füßigen Böschungen und 10' hohen Wuhren anzunehmen bis hinunter zu Profil 362; von da bis zu Nr. 356 — 400' unterhalb der Reichenbachemündung — die Sohle allmählig und auf beiden Seiten gleichförmig, auf 75' zusammen zu ziehen. Seither wurde jedoch das VI. Loos bis 400' oberhalb der Einmündung des Reichenbaches ausgeführt und die untere Breite von 75' ohne Erweiterung beibehalten, so daß nun auf der kurzen Strecke von 1900' bis zur Willigenbrücke die Sohle nicht so plötzlich von 75' auf 110' erweitert werden darf, und das um so weniger, da die abzuführende Wassermenge der Aare in diesem Profil um diejenige des Reichenbaches geringer ist.

Hierauf gestützt faßte der Regierungsrath am 3. August 1872 den Beschluß: „Das Querprofil des VII. Marlooseß im Haslethal, wird bei Pfahl Nr. 362 oberhalb der Einmündung des Reichenbaches auf eine Sohlenbreite von 75' festgesetzt und ist von da allmählig bis zu Pfahl Nr. 382 auf 95' zu erweitern, so daß die Widerlager der Willigenbrücke gleichmäßig in die neuen Uferböschungen fallen und diese in solider und zweckmäßiger Weise mit den dortigen alten Wuhrunen verbunden werden können.

Die Inangriffnahme des VIII. und letzten Looses hängt von den Wirkungen der untern Loose und den damit im Zusammenhang stehenden Untersuchungen zwischen der Willigenbrücke und der Lamm ab.

Vollendet und abgenommen wurde ferner die Wyler-Brücke-Weiringerstraße.

2. Entsumpfungskanäle.

Vollendet und abgenommen wurden folgende Kanäle:

1. Der Hauptkanal, IV. Loos.
2. Der Schwefelbrunnen-, Seitenkanal.
3. Der Birkenthal-, Seitenkanal.
4. Der Unterbach-, Seitenkanal.

Die Ausführung dieser Bauten hat zu verschiedenen Bemerkungen von Seiten des Gemeinderathes von Weiringen Veranlassung gegeben; namentlich bezüglich der Vertiefung des Hauptkanals um 2—3 Fuß. Die dahेरigen Untersuchungen sind angeordnet.

D. Rechnung.

Stand der Rechnung am 31. Dezember 1872:

Kosten:		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Bau-Conto		1,497,940.	78		
Zinse und Anleihekosten		250,186.	83		
Summa Kosten				1,748,127.	61
Beiträge:					
Staat Bern		350,000.	—		
Grundeigenthümer im Thalboden		70,900.	—		
Summa Beiträge				420,900.	—
Mehrausgaben				1,327,227.	61

Passiven:

Anleihen	680,000. —
Hypothekarkasse	284,662. 50
Kantonskasse	362,565. 11
Summa Passiven	<u>1,327,227. 61</u>

Gleich den Mehrausgaben.

Die Kosten des Bau-Conto belaufen sich wie folgt:

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Administration und Allgemeines			116,922.	66
Wildbäche-Verbauungen			2,920.	97
Markorrektion: Landentschädigung	121,857.	48		
" Erdarbeiten	343,494.	92		
" Versicherungen	540,384.	34		
" Brücken und Dohlen	6,060.	02		
" Wege	42,815.	84		
			1,054,612.	60
Entsumpfung: Landentschädigung	59,165.	58		
" Erdarbeiten	109,072.	08		
" Versicherungen	104,230.	96		
" Brücken und Dohlen	19,544.	28		
" Wege	31,471.	65		
			323,484.	55
Summa Bau-Conto			<u>1,497,940.</u>	<u>78</u>

Für die Jahre 1871 und 1872 haben die Grundeigenthümer Fr. 103,000 einbezahlt, wovon jedoch in obiger Rechnung nur die bis 31. Dezember 1872 stattgefundenen Einzahlungen erscheinen. Nach dem Beschluß des Großen Rathes vom 2. Hornung 1872 hätten Fr. 110,000 einbezahlt werden sollen; die betreffenden Ausstände sind in Betreibung. Zum Zwecke des Bezuges der zweiten Einzahlung sollen die provisorischen Bezugslisten einer Revision unterworfen werden. Bis Ende 1873 haben die Grundbesitzer ihre Beiträge bis auf die Summe von Fr. 200,000 zu ergänzen.

E. Bauprogramm pro 1873.

Für das Jahr 1873 werden folgende Bauten zur Ausführung und voraussichtlich auch zur Vollendung kommen:

1. Das 7., eventuell auch das 8. Loos der Markorrektion.
2. Der Reichenbachkanal.

3. Sämmtliche Seitenkanäle.
 4. Die vier Flurwege: Klein-Ragenschwanz, Neuengraben, Rämperen und Schwarzenei.
 5. Die Thalsperren im Alpbach und Hausenbach.
-

4. Gürbe.

a. Untere Abtheilung: Belp-Aare.

Im Laufe dieses Jahres wurden noch einige Ergänzungsarbeiten ausgeführt und damit die 1. Sektion des Unternehmens in technischer Hinsicht abgeschlossen.

Der gute Erfolg dieses Entsumpfungswerkes wird nach und nach allgemein anerkannt; von besonders guter Wirkung war das in den letzten Jahren erstellte Trennungswerk zwischen Gürbe und der Aare im Bodenacker, wodurch in Folge verbesserten Abflusses und daheriger Austiefung der Gürbe, der Wasserstand im untersten Theile des Mooses bereits merklich gesenkt wurde.

Gestützt auf die definitive Mehrwerthschätzung und die hierauf bezüglichen Beschlüsse des Regierungsrathes konnte die endgültige Abrechnung mit den theilhabenden Grundeigenthümern stattfinden, so daß jetzt die Rückzahlungen ihren geregelten Gang nehmen und die endliche Liquidation in wenigen Jahren erfolgt sein wird.

b. Mittlere Abtheilung: Belp-Wattenwyl.

Auch in dieser Sektion wurden noch einige Ergänzungsbauten ausgeführt, wodurch vielen berechtigten Wünschen der Grundbesitzer entsprochen und das ganze Werk in rationeller Weise vervollständigt werden konnte.

Die Mehrwerthschätzung wurde sodann im Spätherbst öffentlich aufgelegt und nicht weniger als 360 Einsprachen entgegengenommen. Die meisten Einsprecher verlangen Herabsetzung des ihren Parzellen auferlegten Mehrwerthes, ein Verlangen, das wohl ganz begreiflich, aber in den meisten Fällen nicht gerechtfertigt ist, da die Schätzung im Verhältniß zum wirklichen Nutzen des Unternehmens gewiß eine sehr mäßige genannt werden darf.

Im Laufe des Jahres 1873 soll die erste Mehrwerthschätzung der 2. Sektion festgestellt werden und es haben alsdann die Rückzahlungen der Grundbesitzer zu beginnen.

c. Obere Gürbe, im Gebirge.

Die Schwellenbauten im Gebirge wurden in bisheriger Weise erfolgreich fortgesetzt und sowohl Thalsperren als Entwässerungsarbeiten ausgeführt.

Auf Ende dieser Verwaltungsperiode wird die Entsumpfungsdirektion einen ausführlichen Bericht über den Stand und den Abschluß des ganzen Unternehmens den Behörden vorlegen.

Bern, im April 1873.

Der Direktor der Domänen, Forsten
und Entsumpfungen:

Rohr.